

# Bedingungen für die Datenfernübertragung

Fassung: Oktober 2025

---

## 1 Leistungsumfang

- (1) Die Bank steht ihrem Kunden (Kontoinhaber), der kein Verbraucher ist, für die Datenfernübertragung auf elektronischem Wege – nachfolgend „Datenfernübertragung“ oder „DFÜ“ genannt – zur Verfügung. Die Datenfernübertragung umfasst die Einreichung und den Abruf von Dateien (insbesondere Übermittlung von Aufträgen und Informationsabruf).
- (2) Die Bank gibt dem Kunden die Dienstleistungsarten bekannt, die er im Rahmen der Datenfernübertragung nutzen kann. Zur Nutzung der Datenfernübertragung gelten die mit der Bank vereinbarten Verfügungsmitel.
- (3) Die Datenfernübertragung ist über die EBICS-Anbindung (Anlagen 1a bis 1c) möglich.
- (4) Der Satz- und Dateiaufbau für die Übermittlung von Aufträgen und den Informationsabruf wird in der Spezifikation der Datenformate (Anlage 3) beschrieben.

## 2 Nutzer und Teilnehmer, Legitimations- und Sicherungsmedien

- (1) Aufträge können über die EBICS-Anbindung nur vom Kunden oder seinen Kontobevollmächtigten erteilt werden. Kunde und Kontobevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Nutzer“ bezeichnet. Zur Autorisierung von per DFÜ übermittelten Auftragsdaten mittels Elektronischer Unterschrift benötigt jeder Nutzer jeweils individuelle, von der Bank freigeschaltete Legitimationsmedien. Die Anforderungen an die Legitimationsmedien sind in Anlage 1a definiert. Wenn mit der Bank vereinbart, können per DFÜ übermittelte Auftragsdaten mit unterschriebenem Begleitzettel/Sammelauftrag autorisiert werden.
- (2) Für den Datenaustausch über die EBICS-Anbindung kann der Kunde zusätzlich zu den Bevollmächtigten „Technische Teilnehmer“ benennen, die lediglich befugt sind, den Datenaustausch durchzuführen. Nutzer und Technische Teilnehmer werden im Folgenden unter dem Begriff „Teilnehmer“ zusammengefasst. Für die Absicherung des Datenaustauschs benötigt jeder Teilnehmer jeweils individuelle, von der Bank freigeschaltete Sicherungsmedien. Die Anforderungen an die Sicherungsmedien sind in Anlage 1a beschrieben.

## 3 Verfahrensbestimmungen

- (1) Für das zwischen Kunde und Bank vereinbarte Übertragungsverfahren gelten die in Anlage 1a sowie die in der Dokumentation der technischen Schnittstelle (Anlage 1b) und der Spezifikation der Datenformate (Anlage 3) beschriebenen Anforderungen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Teilnehmer das DFÜ-Verfahren und die Spezifikationen beachten.
- (3) Die Belegung der Datenfelder richtet sich nach den Belegungs- und Kontrollrichtlinien des jeweils genutzten Formates (Anlage 3).
- (4) Reicht der Nutzer eine Datei mit mehreren Überweisungen in Euro (sog. „SEPA-Überweisungen“) oder Echtzeitüberweisungen in Euro (sog. „SEPA-Echtzeitüberweisungen“) ein, entscheidet er durch Verwendung der vereinbarten Auftragsart<sup>1</sup>, ob die Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 1.14 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr durchgeführt werden soll.  
Verzichtet der Nutzer auf die Empfängerüberprüfung, führt die Bank die in der Datei enthaltenen Überweisungen anhand der vom Nutzer angegebenen Kundenkennungen aus. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass das Geld auf ein Zahlungskonto eingeht, dessen Inhaber nicht der vom Nutzer namentlich angegebene Zahlungsempfänger ist. Schäden und Nachteile, die hieraus entstehen, gehen zulasten des Kunden.  
Reicht der Nutzer eine Datei mit nur einer einzigen Überweisung in Euro (sog. „SEPA-Überweisung“) oder Echtzeitüberweisung in Euro (sog. „SEPA-Echtzeitüberweisung“) ein, so ist die Bank unabhängig von der Entscheidung des Nutzers berechtigt, die Empfängerüberprüfung durchzuführen oder nach Nummer 1.7 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr die Ausführung des Auftrags abzulehnen.  
Dieser Absatz gilt nicht für per DFÜ übermittelte Auftragsdaten mit unterschriebenem Begleitzettel/Sammelauftrag.
- (5) Vor der Übertragung von Auftragsdaten an die Bank ist eine Aufzeichnung der zu übertragenden Dateien mit deren vollständigem Inhalt sowie der zur Prüfung der Legitimation übermittelten Daten zu erstellen. Diese ist von dem Kunden mindestens für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen ab dem in der Datei angegebenen Ausführungstermin (für Überweisungen) beziehungsweise Fälligkeitstermin (Lastschriften) oder bei mehreren Terminen dem spätesten Termin in der Form nachweisbar zu halten, dass die Datei auf Anforderung der Bank kurzfristig erneut zur Verfügung gestellt werden kann, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.
- (6) Außerdem hat der Kunde für jede Einreichung und jeden Abruf von Dateien ein maschinelles Protokoll, das inhaltlich den Bestimmungen von Kapitel 10 der Spezifikation für die EBICS-Anbindung (Anlage 1b) entspricht, zu erstellen, zu seinen Unterlagen zu nehmen und auf Anforderung der Bank zur Verfügung zu stellen.
- (7) Soweit die Bank dem Kunden Daten über Zahlungsvorgänge zur Verfügung stellt, die noch nicht endgültig bearbeitet sind, stellen diese lediglich eine unverbindliche Information dar. Die Daten sind jeweils besonders gekennzeichnet.
- (8) Die per DFÜ eingelieferten Auftragsdaten sind wie mit der Bank vereinbart entweder mit Elektronischer Unterschrift oder dem unterschriebenen Begleitzettel/Sammelauftrag zu autorisieren. Diese Auftragsdaten werden als Auftrag wirksam
  - a) bei Einreichung mit Elektronischer Unterschrift, wenn
    - alle erforderlichen Elektronischen Unterschriften der Nutzer per Datenfernübertragung innerhalb des vereinbarten Zeitraumes eingegangen sind und
    - die Elektronischen Unterschriften mit den vereinbarten Schlüsseln erfolgreich geprüft werden könnenoder
  - b) bei Einreichung mit Begleitzettel/Sammelauftrag, wenn
    - der Begleitzettel/Sammelauftrag im vereinbarten Zeitraum bei der Bank eingegangen ist und
    - der Begleitzettel/Sammelauftrag der Kontovollmacht entsprechend unterzeichnet worden ist.

(9) Wird für eine Datei mit Überweisungen in Euro (sog. „SEPA-Überweisungen“) oder Echtzeitüberweisungen in Euro (sog. „SEPA-Echtzeitüberweisungen“) die Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 3 Absatz 4 durchgeführt, wird die Bank den Nutzer über das Ergebnis informieren. Der Nutzer entscheidet dann, ob

- er die Datei zur Ausführung freigibt oder
- die Datei nicht ausgeführt werden soll.

Der Auftrag ist in Abweichung von Nummer 3 Absatz 8 Satz 2 erst dann wirksam, wenn der Nutzer die Datei nach Satz 2 freigegeben hat.

#### **4 Verhaltens- und Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Legitimationsmedien für die Autorisierung des Auftrages**

(1) Der Kunde ist in Abhängigkeit von dem mit der Bank vereinbarten Übertragungsverfahren verpflichtet sicherzustellen, dass alle Nutzer die Pflichten aus diesen Bedingungen und die in Anlage 1a beschriebenen Legitimationsverfahren einhalten.

(2) Mithilfe eines von der Bank freigeschalteten Legitimationsmediums kann der Nutzer Aufträge erteilen. Der Kunde stellt sicher, dass jeder Nutzer dafür Sorge trägt, dass keine andere Person in den Besitz seines Legitimationsmediums kommt, sowie Kenntnis von dem zu dessen Schutz dienenden Passwort erlangt. Denn jede andere Person, die im Besitz des Mediums oder eines entsprechenden Duplikates ist, kann in Verbindung mit dem dazugehörigen Passwort die vereinbarten Dienstleistungen missbräuchlich nutzen. Insbesondere Folgendes ist zum Schutz des Legitimationsmediums und des Passwortes zu beachten:

- Das Legitimationsmedium muss vor unberechtigtem Zugriff geschützt und sicher verwahrt werden;
- das zum Schutz des Legitimationsmediums dienende Passwort darf nicht auf dem Legitimationsmedium notiert oder als Abschrift mit diesem zusammen aufbewahrt werden oder ungesichert elektronisch abgespeichert werden;
- das Legitimationsmedium darf nicht dupliziert werden;
- bei Eingabe des Passwortes ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.

#### **5 Verhaltens- und Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Sicherungsmedien für den Datenaustausch**

Der Kunde ist im Rahmen der EBICS-Anbindung verpflichtet sicherzustellen, dass alle Teilnehmer die in Anlage 1a beschriebenen Sicherungsverfahren einhalten.

Mit Hilfe der von der Bank freigeschalteten Sicherungsmedien sichert der Teilnehmer den Datenaustausch ab. Der Kunde ist dazu verpflichtet sicherzustellen, dass jeder Teilnehmer dafür Sorge trägt, dass keine andere Person in den Besitz seines Sicherungsmediums kommt oder dieses nutzen kann. Insbesondere im Falle der Ablage auf einem technischen System muss das Sicherungsmedium des Teilnehmers in einer technischen Umgebung gespeichert werden, die vor unautorisiertem Zugriff geschützt ist. Denn jede andere Person, die Zugriff auf das Sicherungsmedium oder ein entsprechendes Duplikat hat, kann den Datenaustausch missbräuchlich durchführen.

#### **6 Sicherheit des Kundensystems**

Der Kunde hat für einen ausreichenden Schutz der von ihm für die Datenfernübertragung eingesetzten Systeme Sorge zu tragen. Die für das EBICS-Verfahren geltenden Sicherheitsanforderungen sind in Anlage 1c beschrieben.

#### **7 Sperrung der Legitimations- und Sicherungsmedien**

(1) Gehen die Legitimations- oder Sicherungsmedien verloren, werden sie anderen Personen bekannt oder besteht der Verdacht ihrer missbräuchlichen Nutzung, so hat der Teilnehmer unverzüglich seinen DFÜ-Zugang bei der Bank zu sperren oder sperren zu lassen. Näheres regelt die Anlage 1a. Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten aufgeben.

(2) Der Kunde kann außerhalb des DFÜ-Verfahrens die Verwendung der Legitimations- und Sicherungsmedien eines Teilnehmers oder den gesamten DFÜ-Zugang über die von der Bank bekannt gegebene Sperrfazität sperren lassen.

(3) Die Bank wird den gesamten DFÜ-Zugang sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des DFÜ-Zugangs besteht. Die Bank wird den Kunden hierüber außerhalb des DFÜ-Verfahrens informieren. Diese Sperrung kann mittels DFÜ nicht aufgehoben werden.

#### **8 Behandlung eingehender Auftragsdaten durch die Bank**

(1) Die der Bank per DFÜ-Verfahren übermittelten Auftragsdaten werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeitet.

(2) Die Bank prüft anhand der von den Teilnehmern mittels der Sicherungsmedien erstellten Signaturen, ob der Absender berechtigt ist, den Datenaustausch durchzuführen. Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten, wird die Bank die betreffenden Auftragsdaten nicht verarbeiten und dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen.

(3) Die Bank prüft die Legitimation des Nutzers beziehungsweise der Nutzer und die Autorisierung der per DFÜ übermittelten Auftragsdaten anhand der von den Nutzern mittels der Legitimationsmedien erstellten Elektronischen Unterschriften oder des übermittelten Begleitzettels sowie die Übereinstimmung der Auftragsdatensätze mit den Bestimmungen gemäß Anlage 3. Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten, wird die Bank die betreffenden Auftragsdaten nicht bearbeiten und dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen. Die Bank ist berechtigt, nicht vollständig autorisierte Auftragsdaten nach Ablauf des von der Bank gesondert mitgeteilten Zeitlimits zu löschen.

(4) Ergeben sich bei den von der Bank durchgeführten Prüfungen der Dateien oder Datensätze nach Anlage 3 Fehler, so wird die Bank die fehlerhaften Dateien oder Datensätze in geeigneter Form nachweisen und sie dem Nutzer unverzüglich mitteilen. Die Bank ist berechtigt, die fehlerhaften Dateien oder Datensätze von der weiteren Bearbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages nicht sichergestellt werden kann.

(5) Reicht der Nutzer eine Datei mit mehreren Echtzeitüberweisungen in Euro (sog. „SEPA-Echtzeitüberweisungen“) ein, wird die Bank die einzelnen Echtzeitüberweisungen in Euro (sog. „SEPA-Echtzeitüberweisungen“) unverzüglich herauslösen. Der Zugang der herausgelösten einzelnen Echtzeitüberweisung in Euro (sog. „SEPA-Echtzeitüberweisung“) bestimmt sich nach Nummer 1.4 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr.

(6) Die Bank ist verpflichtet, die Abläufe (siehe Anlage 1a) und die Weiterleitung der Aufträge zur Bearbeitung im Kundenprotokoll zu dokumentieren. Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, das Kundenprotokoll zeitnah abzurufen und sich über den Status der Auftragsbearbeitung zu informieren. Bei Unstimmigkeiten soll er sich mit der Bank in Verbindung setzen.

## 9 Rückruf

(1) Vor der Autorisierung der Auftragsdaten kann der Kunde die Datei zurückrufen. Änderungen einzelner Auftragsdaten sind nur durch Rückruf der gesamten Datei und erneute Einlieferung möglich. Die Bank kann einen Rückruf nur beachten, wenn ihr dieser so rechtzeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

(2) Die Widerrufbarkeit eines Auftrages richtet sich nach den dafür geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann außerhalb des DFÜ-Verfahrens oder, wenn mit dem Kunden vereinbart, nach den Vorgaben von Kapitel 11 der Anlage 3 erfolgen. Hierzu hat der Kunde der Bank die Einzelangaben des Originalauftrages mitzuteilen.

## 10 Ausführung der Aufträge

(1) Die Bank wird die Aufträge ausführen, wenn alle nachfolgenden Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Die per DFÜ eingelieferten Auftragsdaten wurden gemäß Nummer 3 Absatz 8 unter Berücksichtigung von Nummer 3 Absatz 9 autorisiert.
- Das festgelegte Datenformat ist eingehalten.
- Das Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

(2) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Kunden über die Nichtausführung unverzüglich auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Soweit möglich, nennt die Bank dem Kunden die Gründe und Fehler, die zur Nichtausführung geführt haben, und Möglichkeiten, wie diese Fehler berichtigt werden können.

## 11 Haftung

### 11.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten DFÜ-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten DFÜ-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten DFÜ-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten DFÜ-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (zum Beispiel Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr).

### 11.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung der Legitimations- oder Sicherungsmedien

#### 11.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Nutzung der Legitimations- oder Sicherungsmedien, haftet der Kunde gegenüber der Bank für den ihr dadurch entstehenden Schaden, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Verhaltens- und Sorgfaltspflichten verstoßen hat. Der § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 7 Absatz 1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch vermieden worden wäre.

(3) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

#### 11.2.2 Haftung des Kunden bei sonstigen nicht autorisierten Vorgängen vor der Sperranzeige

Beruhent nicht autorisierte Vorgänge, die keine Zahlungsvorgänge sind, vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Legitimations- oder Sicherungsmediums oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Legitimations- oder Sicherungsmediums und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

#### 11.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte DFÜ-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn ein Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

### 11.3 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

## 12 Schlussbestimmungen

Die in diesen Bedingungen erwähnten Anlagen sind Bestandteil der mit dem Kunden geschlossenen Vereinbarung.

- Anlage 1a: EBICS-Anbindung
- Anlage 1b: Spezifikation für die EBICS-Anbindung
- Anlage 1c: Sicherheitsanforderungen an das EBICS-Kundensystem
- Anlage 2: Spezifikation Echtzeitbenachrichtigungen
- Anlage 3: Spezifikation der Datenformate

---

<sup>1</sup> Als Auftragsart gilt auch das „Business Transaction Format“ (BTF) ab EBICS Version 3.0.

# Anlage 1a

## EBICS-Anbindung

### 1 Legitimations- und Sicherungsverfahren

Der Kunde (Kontoinhaber) benennt der Bank die Teilnehmer und deren Berechtigungen im Rahmen der Datenfernübertragung. Folgende Legitimations- und Sicherungsverfahren werden in der EBICS-Anbindung eingesetzt:

- Elektronische Unterschriften
- Authentifikations-signatur
- Verschlüsselung

Für jedes Legitimations- und Sicherungsverfahren verfügt der Teilnehmer über ein individuelles Schlüsselpaar, das aus einem privaten und einem öffentlichen Schlüssel besteht. Die öffentlichen Teilnehmerschlüssel sind der Bank gemäß dem in Nummer 2 beschriebenen Verfahren mitzuteilen. Die öffentlichen Bankschlüssel sind gemäß dem in Nummer 2 beschriebenen Verfahren gegen unautorisiertes Verändern zu schützen. Die Schlüsselpaare des Teilnehmers können auch für die Kommunikation mit anderen Banken eingesetzt werden.

#### 1.1 Elektronische Unterschriften

##### 1.1.1 Elektronische Unterschriften der Teilnehmer

Für die Elektronischen Unterschriften (EU) der Teilnehmer sind die folgenden Unterschriftsklassen definiert:

- Einzelunterschrift (Typ „E“)
- Erstunterschrift (Typ „A“)
- Zweitunterschrift (Typ „B“)
- Transportunterschrift (Typ „T“)

Als bankfachliche EU bezeichnet man EU vom Typ „E“, „A“ oder „B“. Bankfachliche EU dienen der Autorisierung von Aufträgen. Aufträge können mehrere bankfachliche EU benötigen, die von unterschiedlichen Nutzern (Kontoinhaber und deren Bevollmächtigte) geleistet werden müssen. Für jede unterstützte Auftragsart wird zwischen Bank und Kunde eine Mindestanzahl erforderlicher bankfachlicher EU vereinbart.

EU vom Typ „T“, die als Transportunterschriften bezeichnet werden, werden nicht zur bankfachlichen Freigabe von Aufträgen verwendet, sondern lediglich zu deren Übertragung an die Banksysteme. „Technische Teilnehmer“ (siehe Nummer 2.2) können nur eine EU vom Typ „T“ zugewiesen bekommen.

Mit dem vom Kunden verwendeten Programm können verschiedene Nachrichten (zum Beispiel Aufträge für den Inlands- und Auslandszahlungsverkehr, aber auch für Initialisierung, den Protokollabruf und die Abholung von Konto- und Umsatzinformationen etc.) erstellt werden. Die Bank teilt dem Kunden mit, welche Nachrichtenarten genutzt werden können und welcher EU-Typ hierfür anzuwenden ist.

##### 1.1.2 Authentifikations-signatur

Im Gegensatz zur EU, die Auftragsdaten signiert, wird die Authentifikations-signatur über die einzelne EBICS-Nachricht einschließlich Steuerungs- und Anmeldedaten und die darin enthaltenen EU gebildet. Mit Ausnahme einiger in der EBICS-Spezifikation definierter systembedingter Auftragsarten wird die Authentifikations-signatur bei jedem Transaktionsschritt sowohl vom Kunden- als auch vom Banksystem geleistet. Der Kunde muss gewährleisten, dass eine Software eingesetzt wird, die die Authentifikations-signatur jeder von der Bank übermittelten EBICS-Nachricht unter Berücksichtigung der Aktualität und Authentizität der gespeicherten öffentlichen Schlüssel der Bank gemäß den Vorgaben der EBICS-Spezifikation (siehe Anlage 1b) prüft.

#### 1.2 Verschlüsselung

Zur Gewährleistung der Geheimhaltung der bankfachlichen Daten auf Anwendungsebene sind die Auftragsdaten vom Kunden unter Berücksichtigung der Aktualität und Authentizität der gespeicherten öffentlichen Schlüssel der Bank gemäß den Vorgaben der EBICS-Spezifikation (siehe Anlage 1b) zu verschlüsseln.

Darüber hinaus ist auf den externen Übertragungsstrecken zwischen Kunden- und Banksystem zusätzlich eine Transportverschlüsselung vorzunehmen. Der Kunde muss gewährleisten, dass eine Software eingesetzt wird, die gemäß den Vorgaben der EBICS-Spezifikation (siehe Anlage 1b) Aktualität und Authentizität der hierfür eingesetzten Serverzertifikate der Bank überprüft.

### 2 Initialisierung der EBICS-Anbindung

#### 2.1 Einrichtung der Kommunikationsverbindung

Der Kommunikationsaufbau erfolgt unter Verwendung einer URL (Uniform Resource Locator). Alternativ kann auch eine IP-Adresse der jeweiligen Bank benutzt werden. Die URL oder die IP-Adresse werden dem Kunden bei Vertragsabschluss mit der Bank mitgeteilt.

Die Bank teilt den vom Kunden benannten Teilnehmern zur Aufnahme der EBICS-Anbindung folgende Daten mit:

- URL oder IP-Adresse der Bank
- Bezeichnung der Bank
- Host-ID
- Zulässige Version(en) für das EBICS-Protokoll und der Sicherungsverfahren
- Partner-ID (Kunden-ID)
- User-ID
- System-ID (für Technische Teilnehmer)
- Weitere spezifische Angaben zu Kunden- und Teilnehmerberechtigungen

Für die dem Kunden zugeordneten Teilnehmer vergibt die Bank jeweils eine User-ID, die den Teilnehmer eindeutig identifiziert. Soweit dem Kunden ein oder mehrere Technische Teilnehmer zugeordnet sind (Multi-User-System), vergibt die Bank zusätzlich zur User-ID eine System-ID.

Soweit kein Technischer Teilnehmer festgelegt ist, sind System-ID und User-ID identisch.

## 2.2 Initialisierung der Teilnehmerschlüssel

Die vom Teilnehmer eingesetzten Schlüsselpaare für die bankfachliche EU, die Verschlüsselung der Auftragsdaten und die Authentifikationssignatur müssen zusätzlich zu den in Nummer 1 beschriebenen allgemeinen Bedingungen den nachfolgenden Anforderungen genügen:

1. Die Schlüsselpaare sind ausschließlich und eindeutig dem Teilnehmer zugeordnet.
2. Soweit der Teilnehmer seine Schlüssel eigenständig generiert, sind die privaten Schlüssel mit Mitteln zu erzeugen, die der Teilnehmer unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann.
3. Sofern die Schlüssel von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, ist sicherzustellen, dass der Teilnehmer in den alleinigen Besitz der privaten Schlüssel gelangt.
4. Für die zur Legitimation eingesetzten privaten Schlüssel definiert jeder Nutzer pro Schlüssel ein Passwort, das den Zugriff auf den jeweiligen privaten Schlüssel absichert.
5. Für die zur Absicherung des Datenaustausches eingesetzten privaten Schlüssel definiert jeder Teilnehmer pro Schlüssel ein Passwort, das den Zugriff auf den jeweiligen privaten Schlüssel absichert. Auf dieses Passwort kann verzichtet werden, wenn das Sicherungsmedium des Teilnehmers in einer technischen Umgebung gespeichert ist, die vor unautorisiertem Zugriff geschützt ist.

Für die Initialisierung des Teilnehmers bei der Bank ist die Übermittlung der öffentlichen Schlüssel des Teilnehmers an das Banksystem erforderlich. Hierfür übermittelt der Teilnehmer der Bank seine öffentlichen Schlüssel auf zwei voneinander unabhängigen Kommunikationswegen:

- Über die EBICS-Anbindung mittels der hierfür vorgesehenen systembedingten Auftragsarten.
- Mit einem vom Kontoinhaber oder einem Kontobevollmächtigten unterschriebenen Initialisierungsbrief.

Für die Freischaltung des Teilnehmers überprüft die Bank auf Basis der vom Kontoinhaber oder einem Kontobevollmächtigten unterschriebenen Initialisierungsbriefe die Authentizität der über EBICS übermittelten öffentlichen Teilnehmerschlüssel.

Zu jedem öffentlichen Teilnehmerschlüssel enthält der Initialisierungsbrief die folgenden Daten:

- Verwendungszweck des öffentlichen Teilnehmerschlüssels:
  - Elektronische Unterschrift
  - Authentifikationssignatur
  - Verschlüsselung
- Die jeweils unterstützte Version pro Schlüsselpaar
- Längenangabe des Exponenten
- Exponent des öffentlichen Schlüssels in hexadezimaler Darstellung
- Längenangabe des Modulus
- Modulus des öffentlichen Schlüssels in hexadezimaler Darstellung
- Hashwert des öffentlichen Schlüssels in hexadezimaler Darstellung

Die Bank prüft die Unterschrift des Kontoinhabers beziehungsweise des Kontobevollmächtigten auf dem Initialisierungsbrief sowie die Übereinstimmung zwischen den über die EBICS-Anbindung und den schriftlich übermittelten Hashwerten des öffentlichen Schlüssels des Teilnehmers. Bei positivem Prüfergebnis schaltet die Bank den betreffenden Teilnehmer für die vereinbarten Auftragsarten frei.

## 2.3 Initialisierung der bankseitigen Schlüssel

Der Teilnehmer holt den öffentlichen Schlüssel der Bank mittels einer eigens dafür vorgesehenen systembedingten Auftragsart ab.

Der Hashwert des öffentlichen Bankschlüssels wird von der Bank zusätzlich über einen zweiten, mit dem Kunden gesondert vereinbarten Kommunikationsweg bereitgestellt.

Vor dem ersten Einsatz von EBICS hat der Teilnehmer die Echtheit der ihm per Datenfernübertragung übermittelten öffentlichen Bankschlüssel dadurch zu überprüfen, dass er deren Hashwerte mit den Hashwerten vergleicht, die von der Bank über den gesondert vereinbarten Kommunikationsweg mitgeteilt wurden.

Der Kunde muss gewährleisten, dass eine Software eingesetzt wird, die die Gültigkeit der im Rahmen der Transportverschlüsselung eingesetzten Serverzertifikate anhand des von der Bank gesondert mitgeteilten Zertifizierungspfades überprüft.

## 3 Besondere Sorgfaltspflichten bei Erzeugung von Legitimations- und Sicherungsmedien durch den Kunden

Soweit der Kunde seine Legitimations- und Sicherungsmedien nach den Vorgaben der EBICS-Spezifikation selbst erzeugt und er diese bei seiner Bank initialisiert, hat er Folgendes sicherzustellen:

- In allen Phasen der Authentifizierung, inklusive Anzeige, Übermittlung und Speicherung sind Vertraulichkeit und Integrität des Legitimationsmediums zu gewährleisten.
- Private Teilnehmerschlüssel auf den Legitimations- und Sicherungsmedien dürfen nicht im Klartext abgespeichert werden.
- Spätestens nach fünfmaliger Fehleingabe des Passwortes wird das Legitimationsmedium gesperrt.
- Die Generierung der privaten und öffentlichen Teilnehmerschlüssel muss in einer sicheren Umgebung erfolgen.
- Die Legitimations- und Sicherungsmedien sind ausschließlich und eindeutig dem Teilnehmer zuzuordnen und zu verwenden.

## 4 Auftragserteilung an die Bank

Der Nutzer überprüft die Auftragsdaten auf ihre Richtigkeit und stellt sicher, dass genau diese Daten elektronisch unterschrieben werden. Bei Aufnahme der Kommunikation werden seitens der Bank zuerst teilnehmerbezogene Berechtigungsprüfungen durchgeführt, wie etwa die Auftragsartberechtigung oder gegebenenfalls vereinbarte Limitprüfungen. Die Ergebnisse weiterer bankfachlicher Prüfungen wie beispielsweise Limitprüfungen oder Kontoberechtigungsprüfungen werden dem Kunden im Kundenprotokoll zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

Auftragsdaten, die an das Banksystem übermittelt werden, können wie folgt autorisiert werden:

1. Alle erforderlichen bankfachlichen EU werden zusammen mit den Auftragsdaten übertragen.
2. Sofern mit dem Kunden für die jeweilige Auftragsart die Verteilte Elektronische Unterschrift (VEU) vereinbart wurde und die übermittelten EU für die bankfachliche Freigabe nicht ausreichen, wird der Auftrag bis zur Abgabe aller erforderlichen EU im Banksystem gespeichert.
3. Soweit Kunde und Bank vereinbaren, dass die Autorisierung von per DFÜ übermittelten Auftragsdaten mittels gesondert übermittelten Begleitzettels/Sammelauftrags erfolgen kann, ist an Stelle der bankfachlichen EU des Nutzers eine Transportunterschrift (Typ „T“) für die technische Absicherung der Auftragsdaten zu leisten. Hierfür ist die Datei mit einer speziellen Kennung zu versehen, die angibt, dass es außer der Transportunterschrift (Typ „T“) keine weitere EU für diesen Auftrag gibt. Die Freigabe des Auftrages erfolgt nach erfolgreicher Prüfung der Unterschrift des Nutzers auf dem Begleitzettel/Sammelauftrag durch die Bank.

### 4.1 Auftragserteilung mittels Verteilter Elektronischer Unterschrift (VEU)

Die Art und Weise, wie die Verteilte Elektronische Unterschrift durch den Kunden genutzt wird, muss mit der Bank vereinbart werden.

Die Verteilte Elektronische Unterschrift (VEU) ist dann einzusetzen, wenn die Autorisierung von Aufträgen unabhängig vom Transport der Auftragsdaten und gegebenenfalls auch durch mehrere Teilnehmer erfolgen soll.

Solange noch nicht alle zur Autorisierung erforderlichen bankfachlichen EU vorliegen, kann der Auftrag von einem hierzu berechtigten Nutzer gelöscht werden. Soweit der Auftrag vollständig autorisiert wurde, ist nur noch ein Rückruf gemäß Nummer 9 der Bedingungen für die Datenfernübertragung möglich.

Die Bank ist dazu berechtigt, nicht vollständig autorisierte Aufträge nach Ablauf des von der Bank gesondert mitgeteilten Zeitlimits zu löschen.

### 4.2 Legitimationsprüfung durch die Bank

Per DFÜ eingelieferte Auftragsdaten werden als Auftrag durch die Bank erst dann ausgeführt, wenn die erforderlichen bankfachlichen EU beziehungsweise der unterschriebene Begleitzettel/Sammelauftrag eingegangen sind und mit positivem Ergebnis geprüft wurden.

### 4.3 Kundenprotokolle

Die Bank dokumentiert in Kundenprotokollen die folgenden Vorgänge:

- Übertragung der Auftragsdaten an das Banksystem.
- Übertragung von Informationsdateien von dem Banksystem an das Kundensystem.
- Ergebnis einer jeden Legitimationsprüfung von Aufträgen des Kunden an das Banksystem.
- Weiterverarbeitung von Aufträgen, sofern sie die Unterschriftsprüfung, die Anzeige von Auftragsdaten betreffen.

Der Teilnehmer hat sich durch zeitnahen Abruf des Kundenprotokolls über das Ergebnis der auf Seiten der Bank durchgeführten Prüfungen zu informieren.

Der Teilnehmer hat dieses Protokoll, das inhaltlich den Bestimmungen von Kapitel 10 der Anlage 1b entspricht, zu seinen Unterlagen zu nehmen und auf Anforderung der Bank zur Verfügung zu stellen.

## 5 Änderung der Teilnehmerschlüssel mit automatischer Freischaltung

Wenn die vom Teilnehmer eingesetzten Legitimations- und Sicherungsmedien in ihrer Gültigkeit zeitlich begrenzt sind, hat der Teilnehmer der Bank die neuen öffentlichen Teilnehmerschlüssel rechtzeitig vor dem Erreichen des Ablaufdatums zu übermitteln. Nach dem Erreichen des Ablaufdatums der alten Schlüssel ist eine Neuinitialisierung vorzunehmen.

Wenn der Teilnehmer seine Schlüssel selbst generiert, so hat er zu dem mit der Bank vereinbarten Zeitpunkt die Teilnehmerschlüssel unter Verwendung der dafür vorgesehenen systembedingten Auftragsarten zu erneuern und rechtzeitig vor dem Erreichen des Ablaufdatums der alten Schlüssel zu übermitteln.

Für eine automatische Freischaltung der neuen Schlüssel ohne eine erneute Teilnehmerinitialisierung sind die folgenden Auftragsarten zu nutzen:

- Aktualisierung des öffentlichen bankfachlichen Schlüssels (PUB) und
- Aktualisierung des öffentlichen Authentifikationsschlüssels und des öffentlichen Verschlüsselungsschlüssels (HCA) oder alternativ
- Aktualisierung aller drei oben genannter Schlüssel (HCS).

Die Auftragsarten PUB und HCA beziehungsweise HCS sind hierfür mit einer gültigen bankfachlichen EU des Nutzers zu versehen. Nach erfolgreicher Änderung sind nur noch die neuen Schlüssel zu verwenden.

Wenn die Elektronische Unterschrift nicht erfolgreich geprüft werden konnte, wird wie unter Nummer 8 Absatz 3 der Bedingungen für die Datenfernübertragung verfahren.

Die Schlüsseländerung darf erst nach Abarbeitung aller Aufträge erfolgen. Ansonsten sind die noch nicht ausgeführten Aufträge mit dem neuen Schlüssel neu zu erteilen.

## **6 Sperrung der Teilnehmerschlüssel**

Besteht der Verdacht des Missbrauchs der Teilnehmerschlüssel, ist der Teilnehmer dazu verpflichtet, seine Zugangsberechtigung zu allen Banksystemen zu sperren, die den/die kompromittierten Schlüssel verwenden.

Soweit der Teilnehmer über gültige Legitimations- und Sicherungsmedien verfügt, kann er seine Zugangsberechtigung via EBICS-Anbindung sperren. Hierbei wird durch Senden einer Nachricht mit der Auftragsart „SPR“ der Zugang für den jeweiligen Teilnehmer, unter dessen User-ID die Nachricht gesendet wird, gesperrt. Nach einer Sperre können bis zu der unter Nummer 2 beschriebenen Neuinitialisierung keine Aufträge von diesem Teilnehmer per EBICS-Anbindung mehr erteilt werden.

Wenn der Teilnehmer nicht mehr über gültige Legitimations- und Sicherungsmedien verfügt, kann er außerhalb des DFÜ-Verfahrens seine Legitimations- und Sicherungsmedien über die von der Bank gesondert bekannt gegebene Sperrfazität sperren lassen.

Der Kunde kann außerhalb des DFÜ-Verfahrens die Legitimations- und Sicherungsmedien eines Teilnehmers oder den gesamten DFÜ-Zugang über die von der Bank bekannt gegebene Sperrfazität sperren lassen.

## **Anlage 1b**

### **Spezifikation für die EBICS-Anbindung**

Die Spezifikation ist auf der Webseite [www.ebics.de/de/ebics-standard](http://www.ebics.de/de/ebics-standard) veröffentlicht.

## **Anlage 1c**

### **Sicherheitsanforderungen an das EBICS-Kundensystem**

Über die in Anlage 1a Nummer 6 beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen hinaus sind durch den Kunden folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Die vom Kunden für das EBICS-Verfahren eingesetzte Software muss die in Anlage 1a beschriebenen Anforderungen erfüllen.
- EBICS-Kundensysteme dürfen nicht ohne Firewall eingesetzt werden. Eine Firewall ist eine Einrichtung, die den gesamten ein- und ausgehenden Nachrichtenverkehr überwacht und nur bekannte oder autorisierte Verbindungen zulässt.
- Es ist ein Virens Scanner zu installieren, der regelmäßig mit den neuesten Virendefinitions-Dateien auszustatten ist.
- Das EBICS-Kundensystem ist so einzurichten, dass sich der Teilnehmer vor dessen Nutzung anmelden muss. Die Anmeldung hat als normaler Benutzer und nicht als Administrator, der zum Beispiel berechtigt ist, die Installation von Programmen vorzunehmen, zu erfolgen.
- Die internen IT-Kommunikationswege für unverschlüsselte bankfachliche Daten oder für unverschlüsselte EBICS-Nachrichten sind gegen Abhören und Manipulationen zu schützen.
- Wenn sicherheitsrelevante Updates für das jeweils eingesetzte Betriebssystem und weiterer installierter sicherheitsrelevanter Software-Programme vorliegen, sollten die eingesetzten EBICS-Kundensysteme mit diesen aktualisiert werden.

Die Umsetzung dieser Anforderungen liegt ausschließlich in der Verantwortung des Kunden.

## **Anlage 2**

### **Spezifikation Echtzeitbenachrichtigungen**

Die Spezifikation ist auf der Webseite [www.ebics.de/de/echtzeitbenachrichtigungen](http://www.ebics.de/de/echtzeitbenachrichtigungen) veröffentlicht.

## **Anlage 3**

### **Spezifikation der Datenformate**

Die Spezifikation ist auf der Webseite [www.ebics.de/de/datenformate](http://www.ebics.de/de/datenformate) veröffentlicht.

# Preis- und Leistungsverzeichnis

**Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit privaten Kunden und bei der Erbringung von Zahlungsdiensten und im Scheckverkehr mit Geschäftskunden, soweit nicht in der Ergänzung zum Preis- und Leistungsverzeichnis, im Preisaushang oder anderen Aushängen enthalten**

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Sparkonto	3
1.1	Allgemeine Entgelte	3
1.2	Vermögenswirksames Sparen	3
1.3	Weitere entgeltpflichtige Dienstleistungen	3
2.	Zinssätze für Einlagen	3
3.	Kontoführung	4
3.1	Privatkonten	4
3.2	Geschäftskonten	5
3.3	Kontoauszug	6
3.4	Weitere entgeltpflichtige Dienstleistungen	6
4.	Erbringung von Zahlungsdiensten für Privatkunden und Geschäftskunden	6
4.1	Allgemeine Informationen zur Bank	6
4.2	Lastschriftverkehr	7
4.3	Bargeldauszahlung	8
4.4	Kartengestützter Zahlungsverkehr	9
4.5	Überweisungsverkehr	11
4.6	Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften	19
4.7	Außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren und sonstige Beschwerdemöglichkeit	20
5.	Scheckverkehr für Privatkunden und Geschäftskunden	21
5.1	Allgemein	21
5.2	Zahlungen in das Ausland (Scheckvorlage)	21
5.3	Zahlungen aus dem Ausland (Scheckgutschrift, Eingang vorbehalten)	21
5.4	Wertstellungen im Scheckverkehr	21
5.5	Reiseschecks	22
5.6	Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften	22
6.	Kredite	22
6.1	Sonderleistungen im Kreditgeschäft	22
6.2	Avale	23
7.	Auskünfte	23
7.1	Auskünfte (im Auftrag des Kunden eingeholt, ohne dass eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Bank hierzu besteht oder die Bank die Auskunft im eigenen Interesse einholt)	23
7.2	Auskünfte (im Auftrag des Kunden erteilt, ohne dass eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Bank hierzu besteht oder die Bank die Auskunft im eigenen Interesse erteilt)	23
8.	Kundensafes/Schrankfächer/Verwahrstücke	23
9.	Wertpapiergeschäft	24
9.1	Ausführung und Abwicklung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren (Kommissionsgeschäft)	24
9.2	Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung	25
9.3	Dienstleistungen außerhalb der Depotverwahrung (Schaltergeschäfte)	26
10.	Sonstiges	27
11.	Außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren und sonstige Beschwerdemöglichkeit	27

<b>1.</b>	<b>Sparkonto</b>	
<b>1.1</b>	<b>Allgemeine Entgelte</b>	
	Kennwortvereinbarung für gebundene Sparurkunden	0,00 EUR
	Bereitstellung eines zusätzlichen Kontoauszuges bei Loseblatt-Sparurkunden auf Wunsch des Kunden (zzgl. Porto)	5,00 EUR
<b>1.2</b>	<b>Vermögenswirksames Sparen</b>	
	Übertragung eines vermögenswirksamen Sparvertrages auf einen anderen Anbieter auf Wunsch des Kunden	15,00 EUR
	Vorzeitige Vertragsauflösung (kostenlos in den in § 4 Abs. 4 5. VermBG geregelten Fällen)	30,00 EUR
<b>1.3</b>	<b>Weitere entgeltpflichtige Dienstleistungen</b>	
	Bearbeitung einer Sparbuchverlustmeldung	
	- gebundenes Sparbuch (zzgl. eventueller Aufgebotskosten)	20,00 EUR
	- Loseblattsparbuch (Ersatzkarte)	8,00 EUR
	Ersatzkarte VR-SparCard <sup>1</sup>	<b>9,00 EUR</b>
	PIN-Neubestellung für eine VR-SparCard auf Wunsch des Kunden <sup>2</sup>	<b>2,50 EUR</b>
<b>2.</b>	<b>Zinssätze für Einlagen</b>	

<sup>1</sup> Wird nur berechnet, für eine verlorene, gestohlene Karte, für eine beschädigte Karte soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht, sowie wegen Namensänderung.

<sup>2</sup> Wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstände, die zur PIN-Neubestellung geführt haben, zu vertreten hat.

### 3. Kontoführung

#### 3.1 Privatkonten

	Konto Eins	Online Konto	Basiskonto	Komfort Konto	FÜR MITGLIEDER Exklusiv Konto
<b>Kontoführung (mtl. Grundpreis)</b>	<b>0,00 EUR<sup>3</sup></b>	<b>1,95 EUR</b>	<b>6,95 EUR</b>	<b>6,95 EUR</b>	<b>13,95 EUR<sup>4</sup></b>
Bonus nach Ende Ausbildung / Studium pro Monat (für 12 Monate)	--	- 1,00 EUR	--	- 1,00 EUR	- 1,00 EUR
Persönliche Beratung vor Ort	✓	✓	✓	✓	✓
<b>Bargeldtransaktion</b>					
•Bargeldeinzahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	✓	0,15 EUR	0,20 EUR	0,20 EUR	✓
•Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	✓	0,15 EUR	0,20 EUR	0,20 EUR	✓
•Bargeldeinzahlung (am Schalter)	✓	3,00 EUR	1,00 EUR	1,00 EUR	✓
•Bargeldauszahlung (am Schalter)	✓	3,00 EUR	1,00 EUR	1,00 EUR	✓
<b>Überweisung/Echtzeitüberweisung</b>					
•Gutschrift einer Überweisung	✓	0,15 EUR	0,20 EUR	0,20 EUR	✓
•Überweisung/Wero (Ausführung Online-Banking)	✓	0,15 EUR	0,20 EUR	0,20 EUR	✓
•Überweisung (Ausführung beleghaft)	✓	3,00 EUR	0,50 EUR	0,50 EUR	✓
•Überweisung (Ausführung am Schalter)	✓	3,00 EUR	0,50 EUR	0,50 EUR	✓
•Überweisung (Ausführung am SB-Terminal)	✓	3,00 EUR	0,25 EUR	0,25 EUR	✓
•Überweisung (Ausführung per Telefon-Banking)	✓	4,00 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	✓
•(Ausführung) Dauerauftrag	✓	0,15 EUR	0,20 EUR	0,20 EUR	✓
<b>Daueraufträge</b>					
•Einrichten, ändern per Online-Banking / SB-Terminal	✓	✓	✓	✓	✓
•Einrichten, ändern am Schalter	✓	1,00 EUR	1,00 EUR	1,00 EUR	✓
<b>Lastschrift</b>					
•Lastschrift (Einlösung)	✓	0,15 EUR	0,20 EUR	0,20 EUR	✓
<b>Scheck</b>					
•Einzug	✓	3,00 EUR	0,50 EUR	0,50 EUR	✓
•Einlösung	✓	0,15 EUR	0,20 EUR	0,20 EUR	✓
<b>Ausgabe einer Debitkarte</b>					
•girocard (Debitkarte) (pro Jahr)	✓ <sup>5</sup>	15,00 EUR	15,00 EUR	15,00 EUR	✓ ✓ <sup>5</sup>
<b>Ausgabe einer Kreditkarte</b>					
•BasicCard (Kreditkarte) (pro Jahr)	25,00 EUR <sup>6/7</sup>	25,00 EUR	25,00 EUR	25,00 EUR	✓ <sup>8</sup>
•ClassicCard (Kreditkarte) (pro Jahr)	25,00 EUR <sup>6/7</sup>	25,00 EUR	25,00 EUR	25,00 EUR	✓ <sup>8</sup>
•GoldCard (Kreditkarte) (pro Jahr)	80,00 EUR	80,00 EUR	80,00 EUR	80,00 EUR	✓ <sup>8</sup>
•ExclusiveCard Plus (Kreditkarte) (pro Jahr)	--	300,00 EUR	300,00 EUR	300,00 EUR	300,00 EUR
<b>Kontoauszüge</b>					
•Elektronischer Kontoauszug	✓	✓	✓	✓	✓
•Kontoauszugsdrucker (je Auszug)	✓	1,00 EUR	✓	✓	✓
<b>Online-Services / Software</b>					
•Online-Banking (Freischaltung, tel. Support)	✓	✓	✓	✓	✓
•VR Banking App (Download)	✓	✓	✓	✓	✓
•VR SecureGo plus (je Freischaltung)	✓	2,95 EUR	2,95 EUR	2,95 EUR	✓
•VR SecureGo plus (je angeforderte TAN) <sup>9</sup>	✓	0,10 EUR	0,10 EUR	0,10 EUR	✓
•VR SecureGo plus (je Direktfreigabe)	✓	0,10 EUR	0,10 EUR	0,10 EUR	✓
•Sm@rtTAN photo (einmalig je Lesegerät)	✓	21,40 EUR	21,40 EUR	21,40 EUR	✓
•VR-NetWorld Card/HBCI (pro Jahr)	15,00 EUR	15,00 EUR	15,00 EUR	15,00 EUR	15,00 EUR
•Online-Limit (Anpassung)	✓	✓	✓	✓	✓

Buchungsposten werden nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden.  
Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist. Preis Buchungsposten = Preis Arbeitsposten.

#### Weitere Privatkontomodelle:

<sup>3</sup> Das Konto Eins ist ein Angebot für Schüler, Studenten, Auszubildende, freiwillig Wehrdienstleistende und BFDler in einem Alter von 16 bis einschließlich 27 Jahren und ist begrenzt auf ein Konto pro Person.

<sup>4</sup> Inkl. 60 Freiposten pro Monat, darüber hinaus 0,15 EUR.

<sup>5</sup> Wahlweise auch als Holzkarte „TIMBERCARD“ verfügbar.

<sup>6</sup> Im ersten Beitragsjahr kostenfrei.

<sup>7</sup> 99 Geldautomatenverfügungen je Beitragsjahr im In- und Ausland sind für Studenten kostenfrei. Geldautomatenbetreiber außerhalb von Deutschland können Entgelte für das Abheben von Bargeld berechnen. Diese Entgelte (Surcharge) werden nicht erstattet.

<sup>8</sup> Wahlweise eine Kreditkarte pro Konto inklusive.

<sup>9</sup> Das Entgelt wird nur berechnet, wenn mittels der TAN ein vom Kunden autorisierter Zahlungsauftrag oder Wertpapierauftrag ausgeführt worden ist.

**Kontointensiv**      Kontoführung (Pauschalpreis monatlich)  
**3.2**                    **Geschäftskonten**

16,00 EUR

	Vereinskonto	Business Classic	Business Premium
<b>Kontoführung (mtl. Grundpreis)</b>	<b>3,95 EUR</b>	<b>5,95 EUR</b>	<b>24,95 EUR</b>
Persönliche Beratung vor Ort	✓	✓	✓
<b>Bargeldtransaktionen</b>			
• Bargeldeinzahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	0,20 EUR	0,50 EUR	0,50 EUR
• Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	0,20 EUR	0,50 EUR	0,50 EUR
• Bargeldeinzahlung (am Schalter)	0,40 EUR <sup>10</sup>	3,00 EUR	3,00 EUR <sup>11</sup>
• Bargeldauszahlung (am Schalter)	0,40 EUR <sup>12</sup>	3,00 EUR	3,00 EUR <sup>13</sup>
<b>Überweisung</b>			
• Gutschrift einer Überweisung	0,20 EUR	0,60 EUR	0,40 EUR
• Überweisung (Ausführung Online-Banking)	0,10 EUR	0,35 EUR	0,15 EUR
• Überweisung (Ausführung Online-Banking als Sammler (Arbeitsposten))	0,05 EUR	0,35 EUR	0,15 EUR
• Überweisung (Ausführung beleghaft)	0,75 EUR	3,00 EUR	2,00 EUR
• Überweisung (Ausführung am Schalter)	0,75 EUR	3,00 EUR	2,00 EUR
• Überweisung (Ausführung am SB-Terminal)	0,20 EUR	1,00 EUR	0,50 EUR
• Überweisung (Ausführung per Telefon-Banking)	0,75 EUR	4,00 EUR	4,00 EUR
• (Ausführung) Dauerauftrag	0,20 EUR	0,60 EUR	0,40 EUR
<b>Daueraufträge</b>			
• Einrichten, ändern per Online-Banking / SB-Terminal	✓	✓	✓
• Einrichten, ändern am Schalter	1,00 EUR	1,00 EUR	1,00 EUR
<b>Lastschrift</b>			
• Einlösung	0,20 EUR	0,60 EUR	0,40 EUR
• Vormerkung der Bestätigung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats	10,00 EUR	10,00 EUR	10,00 EUR
<b>Scheck</b>			
• Einzug	0,75 EUR	2,00 EUR	2,00 EUR
• Einlösung	0,20 EUR	0,60 EUR	0,40 EUR
<b>Zahlungsverkehrsterminal</b>			
• Gutschrift (Buchungsposten)	0,55 EUR	0,60 EUR	0,40 EUR
• Gutschrift (eigenes ZV-Terminal, Arbeitsposten)	0,10 EUR	0,12 EUR	0,06 EUR
• Gutschrift (fremdes ZV-Terminal, Arbeitsposten)	0,30 EUR	0,30 EUR	0,10 EUR
<b>Ausgabe einer Debitkarte</b>			
• girocard (Debitkarte) (pro Jahr)	15,00 EUR	15,00 EUR	15,00 EUR
<b>Ausgabe einer Kreditkarte</b>			
• BusinessCard Classic (Kreditkarte) (pro Jahr)	-	60,00 EUR	✓ ✓ <sup>14</sup>
• BusinessCard Gold (Kreditkarte) (pro Jahr)	-	110,00 EUR	✓ <sup>15</sup>
• Unternehmenslogo auf BusinessCard (Kreditkarte) (einmalig)	-	120,00 EUR	120,00 EUR
<b>Kontoauszüge</b>			
• Elektronischer Kontoauszug	✓	✓	✓
• Kontoauszugsdrucker (je Auszug)	1,00 EUR	1,00 EUR	1,00 EUR
• Kontoauszüge über ein Service-Rechenzentrum (pro Monat)	5,00 EUR	5,00 EUR	5,00 EUR
<b>Online-Services / Software und Hardware</b>			
• Online-Banking (Freischaltung, tel. Support)	✓	✓	✓
• VR SecureGo plus (je Freischaltung)	2,95 EUR	2,95 EUR	2,95 EUR
• VR SecureGo plus (je angeforderter TAN) <sup>16</sup>	0,10 EUR	0,10 EUR	0,10 EUR
• VR-SecureGo plus (je Direktfreigabe)	0,10 EUR	0,10 EUR	0,10 EUR
• Sm@rtTAN photo (einmalig je Lesegerät, inkl. MwSt.)	21,40 EUR	21,40 EUR	21,40 EUR
• VR-NetWorld Card (pro Jahr)	15,00 EUR	15,00 EUR	15,00 EUR
• Online-Limit (Anpassung)	✓	✓	✓

Buchungsposten werden nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden.  
 Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.

Business Classic, Business Premium:

Bereitstellungsprovision auf nicht ausgeschöpfte Kreditlinien 1,0 % p.a.

<sup>10</sup> 4 Freiposten pro Monat, anschließend € 0,40

<sup>11</sup> 2 Freiposten pro Monat, anschließend € 3,00

<sup>12</sup> 4 Freiposten pro Monat, anschließend € 0,40

<sup>13</sup> 2 Freiposten pro Monat, anschließend € 3,00

<sup>14</sup> Wahlweise zwei BusinessCard Classic oder eine BusinessCard Gold, jede weitere Karte 60,00 EUR

<sup>15</sup> Wahlweise eine BusinessCard Gold oder zwei BusinessCard Classic, jede weitere Karte 110,00 EUR

<sup>16</sup> Das Entgelt wird nur berechnet, wenn mittels der TAN ein vom Kunden autorisierter Zahlungsauftrag oder Wertpapierauftrag ausgeführt worden ist.

<b>3.3</b>	<b>Kontoauszug</b>	
	als Elektronischer Kontoauszug durch Kontoauszugdrucker <sup>17</sup>	0,00 EUR
	• im Kontomodell „Online Konto“ (statt elektronischem Kontoauszug)	1,00 EUR
	• bei allen anderen Privatkonten	0,00 EUR
	• bei allen anderen Geschäfts- und Vereinskonten	1,00 EUR
	Zusendung eines Tages-/Wochen-/Monatsauszugs <sup>17</sup> zzgl. anfallendes Porto gem. Preisliste der „Deutsche Post AG“.	0,00 EUR
	Für die Zusendung der am Kontoauszugdrucker nicht abgerufenen Kontoauszüge (10–16 Tage vor dem Rechnungsabschluss, wenn der vorherige Rechnungsabschluss noch nicht abgerufen wurde.) erheben wir das anfallende Porto gem. Preisliste der „Deutsche Post AG“.	
	Erstellung eines Kontoauszugs-/Rechnungsabschlussduplicates auf Verlangen des Kunden <sup>18</sup>	0,00 EUR

### 3.4 Weitere entgeltspflichtige Dienstleistungen

	Erstellung eines Belegs über beleglose Umsätze	5,00 EUR
--	--	----------

## 4. Erbringung von Zahlungsdiensten für Privatkunden und Geschäftskunden

### 4.1 Allgemeine Informationen zur Bank

#### 4.1.1 Name und Anschrift der Bank<sup>19</sup>

Name der Bank (Zentrale):	Volksbank Marl-Recklinghausen eG
Straße:	Victoriastraße 1 - 5
PLZ/Ort:	45772 Marl
Telefon:	02365 418-0
Telefax:	02365 418-172
Internet:	www.vb-marl-recklinghausen.de

Hinweis: Zur Übermittlung von Aufträgen per Telefon oder per Internet sind die mit der Bank vereinbarten Kommunikationswege wie z. B. das Online- oder das Telefon-Banking zu nutzen.

#### 4.1.2 Zuständige Aufsichtsbehörde<sup>19</sup>

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

#### 4.1.3 Eintragung im Handels- (Genossenschafts)register<sup>19</sup>

Registergericht: Gelsenkirchen GnR 221

#### 4.1.4 Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung zum Kunden ist Deutsch.

#### 4.1.5 Geschäftstage der Bank

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme

- Sonnabende
- 24. und 31. Dezember

Für Bargeldauszahlungen und -einzahlungen an Geldautomaten der kontoführenden Bank ist jeder Tag, an dem der Geldautomat tatsächlich betrieben wird, ein Geschäftstag.

Für Echtzeit-Überweisungen ist jeder Tag eines Jahres ein Geschäftstag

<sup>17</sup> Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugerstellung ist kostenlos.

<sup>18</sup> Soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht.

<sup>19</sup> Änderungen ergeben sich aus unserer Geschäftskorrespondenz und dem Kontoauszug.

#### 4.1.6 Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers/Kryptowertetransfers. Sie verpflichtet die Bank bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Zahler und Zahlungsempfänger zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name, Kundenkennung sowie ggf. der Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier bzw. LEI) oder, in Ermangelung dessen, einer verfügbaren gleichwertigen amtlichen Kennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse und der LEI verzichtet werden, jedoch können gegebenenfalls diese Angaben vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse, LEI (oder, in Ermangelung dessen, einer verfügbaren gleichwertigen amtlichen Kennung) nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers beziehungsweise Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

#### 4.2 Lastschriftverkehr

##### Hinweise:

Die nachfolgend aufgeführten Entgelte für die Einlösung einer Lastschrift werden

- nur dann berechnet, wenn sie im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt wurden; Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhaften Buchungen werden nicht bepreist.
- Nicht berechnet, wenn und soweit diese bereits mit dem Entgelt für die Kontoführung abgegolten oder bei einzelnen Kontomodellen abweichend geregelt sind (siehe 3. Kontoführung).

#### 4.2.1 SEPA-Basis-Lastschrift

##### 4.2.1.1 Ausführungsfristen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von max. einem Geschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus der Ziffer 4.1.5.

##### 4.2.1.2 Entgelte

Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung durch die Bank	0,80 EUR
Lastschriftzurückruf durch den Einreicher	5,00 EUR

#### 4.2.2 SEPA-Firmen-Lastschrift

##### 4.2.2.1 Ausführungsfristen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von max. einem Geschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus der Ziffer 4.1.5.

##### 4.2.2.2 Entgelte

Vormerkung der Bestätigung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats	10,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung durch die Bank	3,00 EUR

### 4.3 Bargeldauszahlung

#### Hinweise:

Die nachfolgend aufgeführten Entgelte für Bargeldauszahlungen werden

- nur dann berechnet, wenn sie im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt wurden; Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhaften Buchungen werden nicht bepreist.
- nicht berechnet, wenn und soweit diese bereits mit dem Entgelt für die Kontoführung abgegolten oder bei einzelnen Kontomodellen abweichend geregelt sind (siehe 3. Kontoführung).

Bargeldauszahlung an eigene Kunden	am Schalter	am Geldautomaten
- mit <b>unserer girocard</b> (Debitkarte) Zahlungsdienst: Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	siehe Ziffer 3 „Kontoführung“	
- mit <b>unserer Mastercard</b> (Kreditkarte) Zahlungsdienst: Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	entfällt	2,00 % vom Umsatz mind. 5,00 EUR
- mit <b>unserer VISA Card</b> (Kreditkarte) Zahlungsdienst: Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	entfällt	2,00 % vom Umsatz mind. 5,00 EUR

#### Bargeldauszahlung an eigene Kunden bei anderen Kreditinstituten (KI)

mit girocard (Debitkarte)	am Geldautomaten
- bei teilnehmenden Banken am BankCard ServiceNetz:	0,00 EUR
- bei inländischen KI und KI in der EU <sup>20</sup> und den EWR-Staaten <sup>21</sup> , die ein direktes Kundenentgelt erheben können:	
- Verfügungen im girocard-System in Euro	entfällt
- Verfügungen in anderen Zahlungssystemen (Maestro/V PAY in Euro)	1,00 % vom Umsatz mind. 5,00 EUR
- bei inländischen KI und KI in der EU <sup>20</sup> und den EWR-Staaten <sup>21</sup> , die <u>kein</u> direktes Kundenentgelt erheben können:	
- Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen (Maestro/V PAY) in Euro	1,00 % vom Umsatz mind. 5,00 EUR
- bei KI in der EU und den EWR-Staaten in Fremdwährung	1,00 % vom Umsatz mind. 5,00 EUR
	zzgl. 1,00 % auf den letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank (Währungsumrechnungsentgelt) <sup>22</sup>
- bei KI außerhalb der EU und den EWR-Staaten	1,00 % vom Umsatz mind. 5,00 EUR

<sup>20</sup> Europäische Union (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern).

<sup>21</sup> EWR-Staaten (EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen).

<sup>22</sup> Wird nur bei Bargeldauszahlungen im EWR in EWR-Fremdwährungen berechnet. Stand 01/2021: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Kronen, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (als gesetzliches Zahlungsmittel in Lichtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint. Zum Umrechnungskurs siehe Kapitel 4.6 dieses Verzeichnisses.

<b>mit Mastercard / VISA Card (Kreditkarte) Zahlungsdienst: Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten</b>	am Schalter	am Geldautomaten
- im Inland und Ausland	3,00 % vom Umsatz mind. 5,00 EUR	2,00 % vom Umsatz mind. 5,00 EUR
(zzgl. 1,00 % vom Umsatz für den Auslandseinsatz <sup>23</sup> bei Zahlung in Fremdwährung und/oder in einem Land außerhalb der EU und der EWR-Staaten)		
zzgl. 1,00 % auf den letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank (Währungsumrechnungsentgelt) <sup>24</sup>		
Gegebenenfalls werden Sie durch den Geldautomatenbetreiber mit einem zusätzlichen Entgelt belastet.		

#### 4.4 Kartengestützter Zahlungsverkehr

##### 4.4.1 Debitkarten

##### 4.4.1.1 girocard (Zahlungsdienst: Ausgabe einer Debitkarte)

girocard - Ausgabe einer Debitkarte - pro Jahr

jeweils für die Produktvarianten girocard Visa Debit, girocard V PAY, girocard Maestro, digitale girocard:

siehe Ziffer 3 „Kontoführung“

- Ersatzkarte<sup>25</sup> 9,00 EUR

- PIN-Neubestellung auf Wunsch des Kunden<sup>26</sup> 2,50 EUR

Auslandseinsatz<sup>27</sup> (Zahlungsdienst: Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung) beim Bezahlen von Waren und Dienstleistungen in Fremdwährung und/oder bei Zahlung in einem Land außerhalb der EWR-Staaten<sup>28</sup>

1,00 % vom Umsatz mind. 0,77 EUR  
max. 3,83 EUR

zzgl. 1,00 % auf den letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank (Währungsumrechnungsentgelt)<sup>29</sup>

##### 4.4.1.2 VR-CashCard (Botenkarte)

- Ausgabe - pro Jahr 0,00 EUR

##### 4.4.1.3 Weitere Kartenprodukte

- VR-NetWorld Card personalisiert (inkl. PIN & PUK) - pro Jahr 15,00 EUR

<sup>23</sup> Zum Umrechnungskurs siehe Kapitel 4.6 dieses Verzeichnisses.

<sup>24</sup> Wird nur bei Bargeldauszahlungen im EWR in EWR-Fremdwährungen berechnet. Stand 01/2021: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (als gesetzliches Zahlungsmittel in Lichtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint. Zum Umrechnungskurs siehe Kapitel 4.6 dieses Verzeichnisses.

<sup>25</sup> Wird nur berechnet, für eine verlorene, gestohlene Karte, für eine beschädigte Karte soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht, sowie wegen Namensänderung.

<sup>26</sup> Wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstände, die zur PIN-Neubestellung geführt haben, zu vertreten hat.

<sup>27</sup> Zum Umrechnungskurs siehe Ziffer 4.6 dieses Verzeichnisses.

<sup>28</sup> Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Lichtenstein und Norwegen.

<sup>29</sup> Wird nur bei Zahlungen im EWR in EWR-Fremdwährungen berechnet. Stand 01/2021: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (als gesetzliches Zahlungsmittel in Lichtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint. Zum Umrechnungskurs siehe Kapitel 4.6 dieses Verzeichnisses.

<b>4.4.3</b>	<b>Mastercard oder VISA Debit- und Kreditkarten<sup>30</sup></b>		
	• PIN-Neubestellung auf Wunsch des Kunden <sup>31</sup>		<b>2,50 EUR</b>
	• Versandkosten für Ersatzkarten und/oder PIN - bei Versendung per Kurier		20,00 EUR
	• Auslandseinsatz <sup>32</sup> beim Bezahlen von Waren und Dienstleistungen in Fremdwährung und/oder bei Zahlung in einem Land außerhalb der EWR-Staaten <sup>33</sup>		1,00 % vom Umsatz
	zzgl. 1 % auf den letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank (Währungsumrechnungsentgelt) <sup>34</sup>		
<b>4.4.3.1</b>	<b>ClassicCard - Ausgabe einer Kreditkarte (Mastercard oder VISA)</b>	pro Jahr	25,00 EUR
	- Ersatzkarte auf Wunsch des Kunden <sup>35</sup>		<b>9,00 EUR</b>
<b>4.4.3.2</b>	<b>GoldCard - Ausgabe einer Kreditkarte (Mastercard oder VISA)</b>	pro Jahr	80,00 EUR
	- Ersatzkarte auf Wunsch des Kunden <sup>35</sup>		<b>9,00 EUR</b>
<b>4.4.3.3</b>	<b>BasicCard - Ausgabe einer Debitkarte (Mastercard oder VISA)</b>	pro Jahr	25,00 EUR
	- Ersatzkarte auf Wunsch des Kunden <sup>35</sup>		<b>9,00 EUR</b>
<b>4.4.3.4</b>	<b>ExclusiveCard - Ausgabe einer Kreditkarte (Mastercard oder VISA)</b>		
	- PVC greige	pro Jahr	220,00 EUR
	- Metall schwarz	pro Jahr	270,00 EUR
	- Ersatzkarte auf Wunsch des Kunden <sup>35</sup>		
	- PVC greige		<b>16,00 EUR</b>
	- Metall schwarz		<b>180,00 EUR</b>
<b>4.4.3.5</b>	<b>ExclusiveCard Plus - Ausgabe einer Kreditkarte (Mastercard oder VISA)</b>		
	- PVC greige	pro Jahr	300,00 EUR
	- Metall schwarz	pro Jahr	350,00 EUR
	- Ersatzkarte auf Wunsch des Kunden <sup>35</sup>		
	- PVC greige		<b>16,00 EUR</b>
	- Metall schwarz		<b>180,00 EUR</b>
<b>4.4.3.16</b>	<b>BusinessCard Classic - Ausgabe einer Kreditkarte (Mastercard oder VISA)</b>	pro Jahr	60,00 EUR
	<b>BusinessCard Gold - Ausgabe einer Kreditkarte (Mastercard oder VISA)</b>	pro Jahr	110,00 EUR
	- Unternehmenslogo auf BusinessCard (Kreditkarte) einmalig		120,00 EUR
	- Ersatzkarte auf Wunsch des Kunden <sup>35</sup>		<b>9,00 EUR</b>

<sup>30</sup> Ermäßigungen bei einzelnen Kontomodellen siehe Ziffer 3 „Kontoführung“

<sup>31</sup> Wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstände, die zur PIN-Neubestellung geführt haben, zu vertreten hat.

<sup>32</sup> Zum Umrechnungskurs siehe Ziffer 4.6 dieses Verzeichnisses.

<sup>33</sup> Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

<sup>34</sup> Wird nur bei Auszahlungen im EWR in EWR-Fremdwährungen berechnet. Stand 01/2021: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (als gesetzliches Zahlungsmittel in Lichtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint. Zum Umrechnungskurs siehe Kapitel 4.6 dieses Verzeichnisses.

<sup>35</sup> Wird nur berechnet, für eine verlorene, gestohlene Karte, für eine beschädigte Karte, soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht, sowie wegen Namensänderung.

#### 4.4.4 Ausführungsfrist

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)	max. ein Geschäftstag
Kartenzahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in einer anderen EWR-Währung als Euro	max. vier Geschäftstage
Kartenzahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) unabhängig von der Währung	Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.

Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus der Ziffer 4.1.5.

#### 4.5 Überweisungsverkehr

##### Betragsgrenzen für Überweisungsaufträge

Überweisungsaufträge sind im Rahmen des vorhandenen Guthabens auf dem Konto und einer eingeräumten Kontoüberziehung ohne Betragsbegrenzung möglich, soweit keine Höchstbeträge (zum Beispiel im OnlineBanking) vereinbart sind.

Der Kunde kann – im Rahmen der vereinbarten Höchstbeträge – ergänzend selbst einen separaten Höchst-Betrag für Echtzeitüberweisungsaufträge festlegen. Dieser kann entweder pro Kalendertag oder pro Echtzeitüberweisungsauftrag festgelegt und jederzeit vor Erteilung eines Echtzeitüberweisungsauftrags geändert werden.

#### 4.5.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums<sup>36</sup> (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen<sup>37</sup>

##### 4.5.1.1 Überweisungsauftrag

Echtzeit-Überweisungsaufträge sind derzeit auf 100.000 Euro pro Überweisung begrenzt.

##### 4.5.1.1.1 Annahmefrist(en) für Überweisungen

Montag bis Donnerstag: 16:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank  
 Freitag: 13:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank  
 Bei Echtzeit-Überweisungen gibt es keine Annahmefristen

Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus der Ziffer 4.1.5.

<sup>36</sup> Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

<sup>37</sup> Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

#### 4.5.1.1.2 Ausführungsfristen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

- Überweisungen in Euro

Belegloser Überweisungsauftrag <sup>38</sup>	max. ein Geschäftstag
Beleghafter Überweisungsauftrag	max. zwei Geschäftstage
Echtzeit-Überweisungsauftrag <sup>39</sup> (beleglos)	max. 10 Sekunden

- Überweisungen in anderen EWR-Währungen

Belegloser Überweisungsauftrag <sup>38</sup>	max. vier Geschäftstage
Beleghafter Überweisungsauftrag	max. vier Geschäftstage

Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus der Ziffer 4.1.5.

#### 4.5.1.1.3 Entgelte für die Ausführung von Überweisungen

Hinweise:

Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden

- nur dann berechnet, wenn die Überweisungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei ausgeführt wurden; Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhaften Buchungen werden nicht bepreist.
- nicht berechnet, wenn und soweit die Ausführung von Überweisungen bereits mit dem Entgelt für die Kontoführung abgegolten oder bei einzelnen Kontomodellen abweichend geregelt ist (siehe 3. Kontoführung).

<sup>38</sup> Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, Online-Banking oder Datenfernübertragung (DFÜ).

<sup>39</sup> Nach Zugang, siehe „Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr“ Nummer 1.4

4.5.1.1.3.1 **Überweisung in der Kontowährung**

Gibt der Zahler ausdrücklich keine andere Weisung vor, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte. Der Zahler trägt die folgenden Entgelte (Zahlungsdienst: Überweisung):

Überweisungsart	je Überweisung vom Girokonto			als Eilüberweisung zusätzlich	
	beleghafte Überweisung, sowie Echtzeitüberweisung	elektronisch übermittelte Überweisung <sup>40</sup> sowie Echtzeitüberweisung	per Dauerauftrag, sowie Echtzeitüberweisung per Dauerauftrag		bei formloser Erteilung <sup>41</sup>
Überweisung mit IBAN in Euro innerhalb der Bank	siehe Ziffer 3. „Kontoführung“			entfällt	entfällt
Überweisung mit IBAN in Euro an einen anderen Zahlungsdienstleister (SEPA-Überweisung)	siehe Ziffer 3. „Kontoführung“			entfällt	15,00 EUR
Überweisung mit IBAN/BIC in Euro, die nicht die SEPA-Bedingungen erfüllen und/oder Sonderwünsche (z. B. Telex) aufweisen. (keine SEPA-Überweisung) <sup>42</sup>	Tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte, fallen für den Zahler folgende Entgelte an:				
	bis zu 12.500,00 EUR	10,00 EUR	entfällt	15,00 EUR	
	darüber hinaus	1,5 ‰ mind. 18,75 € max. 250,00 €	entfällt	15,00 EUR	
	Trägt der Zahler alle Entgelte, fallen folgende Entgelte für ihn an:				
	bis zu 12.500,00 EUR	25,00 EUR	entfällt	15,00 EUR	
	bis zu 25.000,00 EUR	1,5 ‰ mind. 58,75 € max. 77,50 €	entfällt	15,00 EUR	
darüber hinaus	1,5 ‰ mind. 97,50 € max. 310,00 €	entfällt	15,00 EUR		
Überweisung mit Kontonummer/Bankleitzahl oder IBAN/BIC, die auf eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates lautet	1,5 ‰ mind. 20,00 € max. 250,00 €	1,5 ‰ mind. 15,00 € max. 250,00 €	1,5 ‰ mind. 15,00 € max. 250,00 €	entfällt	15,00 EUR
Nachfolgendes gilt lediglich für elektronisch übermittelte Überweisungen <sup>31</sup>					
Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen	Als Echtzeit-Überweisung mit IBAN in Euro innerhalb der Bank: Preis entsprechend der Angaben im Kontomodell.				
	Als Echtzeit-Überweisung mit IBAN in Euro an einen anderen Zahlungsdienstleister: Preis entsprechend der Angaben im Kontomodell.				
Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)	Als Echtzeit-Überweisung mit IBAN in Euro an einen anderen Zahlungsdienstleister: Preis entsprechend der Angaben im Kontomodell.				

<sup>40</sup> Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, Online-Banking oder Datenfernübertragung (DFÜ).

<sup>41</sup> z. B. telefonische Erteilung außerhalb des Telefonbanking.

<sup>42</sup> Für alle Überweisungen die nicht die SEPA-Bedingungen erfüllen und/oder Sonderwünsche aufweisen (z. B. eilige Zahlungen, Fremdwährungszahlungen oder andere Entgeltregelungen) ist als Auftragsformular die Auslandsüberweisung (Formular Z1) zu verwenden. Mögliche Preiszuschläge siehe Ziffer 4.5.1.1.4

#### 4.5.1.1.3.2 Überweisung in einer anderen Währung als der Kontowährung

Gibt der Zahler ausdrücklich keine andere Weisung vor, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte. Der Zahler trägt die folgenden Entgelte (Zahlungsdienst: Überweisung):

##### Höhe der Entgelte \*

Zielland	Überweisungs- betrag	Entgelte
	bis zu	
Mitgliedstaat des EWR  Überweisung in Währung eines EWR-Mitgliedstaates	12.500,00 EUR	1,5 ‰ mind. 15,00 EUR max. 250,00 EUR Courtage: 0,25 ‰ mind. 1,50 EUR max. 50,00 EUR
	25.000,00 EUR	1,5 ‰ mind. 15,00 EUR max. 250,00 EUR Courtage: 0,25 ‰ mind. 1,50 EUR max. 50,00 EUR
	darüber hinaus	1,5 ‰ mind. 15,00 EUR max. 250,00 EUR Courtage: 0,25 ‰ mind. 1,50 EUR max. 50,00 EUR

\* mögliche Preiszuschläge siehe 4.5.1.1.4

#### 4.5.1.1.4

##### Sonstige Entgelte

Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags (durch die Bank) 1,50 EUR

Bearbeitung eines Überweisungswiderrufs nach Zugang des Überweisungsauftrags 5,00 EUR

Bemühung der Bank um Wiederbeschaffung von Überweisungen mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden 0,00 EUR

##### Dauerauftrag

Einrichtung / Änderung auf Wunsch des Kunden siehe Ziffer 3. „Kontoführung“  
Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden 0,00 EUR

##### Zuschläge zu Überweisungsaufträgen:

Express-Ausführung eines Überweisungsauftrages 15,00 EUR  
Ausführung eines NSTP-Überweisungsauftrages 15,00 EUR  
manuelle Erfassung eines Überweisungsauftrages 1,00 EUR  
Korrektur eines Überweisungsauftrages 7,50 EUR  
Ausführung als Scheckzahlung 14,00 EUR

#### 4.5.1.2

##### Entgelte bei Überweisungsgutschriften

###### Hinweise:

Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden

- nur dann berechnet, wenn die Gutschrift einer Überweisung vereinbarungsgemäß erfolgt und fehlerfrei durchgeführt wurde; Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.
- nicht berechnet, wenn und soweit die Gutschrift von Überweisungen bereits mit dem Entgelt für die Kontoführung abgegolten oder bei einzelnen Kontomodellen abweichend geregelt ist (siehe 3. Kontoführung).

Bei einem Überweisungseingang werden von der Bank folgende Entgelte berechnet:

Überweisungsgutschrift aus	EUR
Überweisung in Euro innerhalb der Bank	siehe Ziffer 3. „Kontoführung“
Überweisung in Euro von einem anderen Zahlungsdienstleister	siehe Ziffer 3. „Kontoführung“
Überweisung, die auf eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates lautet	1,5 ‰ mindestens 15,00 EUR höchstens 250,00 EUR
Überweisung mit IBAN/BIC in Euro aus EWR-Staaten, die nicht die SEPA-Bedingungen erfüllen und/oder Sonderwünsche (z. B. Telex) aufweisen. (keine SEPA-Überweisung)	bis 12.500,00 EUR 10,00 EUR darüber hinaus: 1,5 ‰ mindestens 15,00 EUR höchstens 250,00 EUR
Überweisung in Währung aus einem EWR-Mitgliedstaat	1,5 ‰ mindestens 15,00 EUR höchstens 250,00 EUR zzgl. Courtago: 0,25 ‰ mindestens 1,50 EUR höchstens 50,00 EUR

evtl. anfallende fremde Provisionen und Auslagen sind in den obigen Sätzen nicht enthalten.

#### 4.5.2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR<sup>43</sup>) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung<sup>44</sup>) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten<sup>45</sup>)

##### 4.5.2.1 Überweisungsaufträge

Echtzeit-Überweisungsaufträge sind derzeit auf 100.000 Euro pro Überweisung begrenzt.

##### 4.5.2.1.1 Ausführungsfristen

Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

Bei Echtzeitüberweisungsaufträgen in Euro beträgt die Ausführungsfrist max. 10 Sekunden.<sup>46</sup>

##### 4.5.2.1.2 Entgelte für die Ausführung von Überweisungen

###### Hinweise:

Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden

- nur dann berechnet, wenn die Überweisungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei ausgeführt wurden; Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.
- nicht berechnet, wenn und soweit die Ausführung von Überweisungen bereits mit dem Entgelt für die Kontoführung abgegolten oder bei einzelnen Kontomodellen abweichend geregelt ist (siehe 3. Kontoführung).

<sup>43</sup> Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

<sup>44</sup> Zum Beispiel US-Dollar.

<sup>45</sup> Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen).

<sup>46</sup> Nach Zugang, siehe „Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr“ Nummer 1.4.

#### 4.5.2.1.2.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

Gibt der Zahler ausdrücklich keine andere Weisung vor, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte. Der Zahler trägt die folgenden Entgelte:

##### Höhe der Entgelte<sup>47</sup> (Zahlungsdienst: Überweisung)

Zielland / Währung <sup>48</sup>	Überweisungs- betrag  bis zu	Entgelte
Überweisung innerhalb Deutschlands und in andere EWR- Staaten in Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaaten- währung)	12.500,00 EUR	1,5 ‰ mindestens 15,00 EUR höchstens 250,00 EUR
	25.000,00 EUR	1,5 ‰ mindestens 15,00 EUR höchstens 250,00 EUR
	darüber hinaus	1,5 ‰ mindestens 15,00 EUR höchstens 250,00 EUR

evtl. anfallende fremde Provisionen und Auslagen sind in den obigen Sätzen nicht enthalten.

<sup>47</sup> mögliche Preiszuschläge siehe 4.5.2.1.3

<sup>48</sup> Bei Zahlungen in Fremdwährung zusätzlich Courtage: 0,25 ‰, mindestens 1,50 EUR, höchstens 50,00 EUR.

#### 4.5.2.1.2.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaaten)

##### Entgeltpflichtiger

Bei einer Überweisung kann der Zahler zwischen folgenden Entgeltverteilungen wählen:

- 0: Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte
- 1: Zahler trägt alle Entgelte
- 2: Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte

##### Hinweis:

- Bei der Entgeltweisung "0" können durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister und den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.
- Bei der Entgeltweisung "2" können von jedem der beteiligten Zahlungsdienstleister vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

##### Höhe der Entgelte<sup>49</sup> (Zahlungsdienst: Überweisung):

Zielland / Währung <sup>50</sup>	Überweisungs- betrag  bis zu	Entgeltverteilung	
		0	1 <sup>51</sup>
Überweisung in Staaten außerhalb des EWR in Währung	12.500,00 EUR	1,5 ‰ mindestens 15,00 EUR höchstens 250,00 EUR	1,5 ‰ mindestens 50,00 EUR höchstens 53,75 EUR
	25.000,00 EUR	1,5 ‰ mindestens 15,00 EUR höchstens 250,00 EUR	1,5 ‰ mindestens 58,75 EUR höchstens 77,50 EUR
	darüber hinaus	1,5 ‰ mindestens 15,00 EUR höchstens 250,00 EUR	1,5 ‰ mindestens 97,50 EUR höchstens 310,00 EUR
Überweisung in Staaten außerhalb des EWR in Euro	12.500,00 EUR	10,00 EUR	in ein EU-nahes Land (LG2): 35,00 EUR in ein Land mit hoher ZV-Infrastruktur (LG3): 47,50 EUR
	25.000,00 EUR	1,5 ‰ mindestens 18,75 EUR höchstens 250,00 EUR	1,5 ‰ mindestens 58,75 EUR höchstens 77,50 EUR
	darüber hinaus	1,5 ‰ mindestens 18,75 EUR höchstens 250,00 EUR	1,5 ‰ mindestens 97,50 EUR höchstens 310,00 EUR
Überweisung in übrige Länder (LG4)	12.500,00 EUR	1,5 ‰ mindestens 15,00 EUR höchstens 250,00 EUR	1,5 ‰ mindestens 50,00 EUR höchstens 53,75 EUR
	25.000,00 EUR	1,5 ‰ mindestens 15,00 EUR höchstens 250,00 EUR	1,5 ‰ mindestens 58,75 EUR höchstens 77,50 EUR
	darüber hinaus	1,5 ‰ mindestens 15,00 EUR höchstens 250,00 EUR	1,5 ‰ mindestens 97,50 EUR höchstens 310,00 EUR

evtl. anfallende fremde Provisionen und Auslagen sind in den obigen Sätzen nicht enthalten.

<sup>49</sup> mögliche Preiszuschläge siehe 4.5.2.1.3

<sup>50</sup> Bei Zahlungen in Fremdwährung zusätzlich Courtage: 0,25 ‰, mindestens 1,50 EUR, höchstens 50,00 EUR.

<sup>51</sup> Werden vorab pauschal berechnet. Nachbelastung höherer Fremdkosten vorbehalten.

**4.5.2.1.3 Sonstige Entgelte**

Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags (durch die Bank)	1,50 EUR
Bearbeitung eines Überweisungswiderrufs nach Zugang des Überweisungsauftrags	5,00 EUR
Bemühung der Bank um Wiederbeschaffung von Überweisungen mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden	0,00 EUR

**Dauerauftrag**

Einrichtung / Änderung auf Wunsch des Kunden	siehe Ziffer 3. „Kontoführung“
Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR

**Zuschläge zu Überweisungsaufträgen:**

Express-Ausführung eines Überweisungsauftrages	15,00 EUR
Ausführung eines NSTP-Überweisungsauftrages	15,00 EUR
manuelle Erfassung eines Überweisungsauftrages	1,00 EUR
Korrektur eines Überweisungsauftrages	7,50 EUR
Ausführung als Scheckzahlung	14,00 EUR

**4.5.2.2 Überweisungsgutschriften (Zahlungsdienst: Gutschrift einer Überweisung)**

**Entgeltpflichtiger**

Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Zahler und dessen Zahlungsdienstleister getroffen wurde. Folgende Vereinbarungen sind möglich:

- 0: Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte
- 1: Zahler trägt alle Entgelte
- 2: Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte

**Hinweis:**

- Bei der Entgeltweisung „0“ können durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister und den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.
- Bei der Entgeltweisung „2“ können von jedem der beteiligten Zahlungsdienstleister vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

**Höhe der Entgelte**

**Hinweise:**

Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden

- nur dann berechnet, wenn die Überweisungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei ausgeführt wurden; Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.
- nicht berechnet, wenn und soweit die Ausführung von Überweisungen bereits mit dem Entgelt für die Kontoführung abgegolten oder bei einzelnen Kontomodellen abweichend geregelt ist (siehe 3. Kontoführung).

Bei einer Entgeltweisung „0“ oder „2“ werden von der Bank folgende Entgelte berechnet:

Absenderland/Währung	EUR
Überweisung aus der Schweiz mit IBAN/BIC in Euro	siehe Ziffer 3. „Kontoführung“
Überweisung in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) oder aus Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)	1,5 ‰ mindestens 15,00 EUR höchstens 250,00 EUR zzgl. Courtage: 0,25 ‰ mindestens 1,50 EUR höchstens 50,00 EUR

evtl. anfallende fremde Provisionen und Auslagen sind in den obigen Sätzen nicht enthalten.

separate Anschaffung von Währungszahlungen zusätzlich 10,00 EUR

## 4.6 Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

### 4.6.1 Fremdwährungsgeschäfte ohne kartengebundene Zahlungsvorgänge

Außerhalb von Festpreisgeschäften wird bei Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen oder umgekehrt wie folgt verfahren (soweit nichts anderes vereinbart ist):

(1) Abrechnungskurs

Die Bank rechnet bei Kundengeschäften (z. B. Zahlungsein- bzw. -ausgänge) in fremder Währung (Devisen) den An- und Verkauf von Devisen zu dem nach Ziff. 2 festgesetzten An- bzw. Verkaufskurs ab. Die Abrechnung von Fremdwährungsgeschäften, die die Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis um 12.00 Uhr nicht mehr durchführen kann, rechnet die Bank zu dem am nächsten Handelstag festgesetzten Kurs ab.

(2) Ermittlung der Abrechnungskurse für Devisengeschäfte

Die Ermittlung der jeweiligen Devisenkurse findet durch die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main einmal an jedem Handelstag beginnend ab 13 Uhr (Abrechnungszeitraum) unter Berücksichtigung der im internationalen Devisenmarkt für die jeweilige Währung notierten (quotierten) Kurse statt. Die An- und Verkaufskurse basieren auf den ermittelten Devisenkursen.

(3) Veröffentlichung der Devisenkurse

Die Devisenkurse werden an jedem Handelstag im Internet unter [www.genofx.dzbank.de](http://www.genofx.dzbank.de) ab 14 Uhr veröffentlicht und stellen die Referenzwechsellkurse der jeweiligen Währung dar.

(4) Kursänderungen

Eine Änderung des in Ziff. 3 genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

### 4.6.2 Fremdwährungsgeschäfte im Zusammenhang mit kartengebundenen Zahlungsvorgängen

#### 4.6.2.1 Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in einer EWR-Währung

Bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen innerhalb der EWR in einer vom Euro abweichenden EWR-Währung<sup>52</sup> rechnet die Bank den Fremdwährungsumsatz zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank (Referenzwechsellkurs) in Euro um.

Dieser Wechselkurs ist abrufbar auf [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu) unter „Statistics“ und „Euro foreign exchange reference rates“. Änderungen des Wechselkurses werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Der Fremdwährungssatz, der Euro-Betrag und der Wechselkurs werden dem Karteninhaber mitgeteilt.

#### 4.6.2.2 Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) und Zahlungsvorgänge außerhalb des EWR (Drittstaaten)

Bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) und bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen außerhalb des EWR (Drittstaaten) in fremder Währung rechnet grundsätzlich die jeweilige internationale Kartenorganisation den Betrag zu dem von ihr für die jeweilige Abrechnung festgesetzten Wechselkurses in Euro um und belastet der Bank einen Euro-Betrag. Der Karteninhaber hat der Bank diesen Betrag zu ersetzen. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der sich daraus ergebende Wechselkurs werden dem Karteninhaber mitgeteilt. Dieser Kurs stellt zugleich den Referenzwechsellkurs dar. Änderungen der von den Kartenorganisationen festgesetzten Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abrechnung des Fremdwährungsumsatzes ist der von der Einreichung des Umsatzes durch die Kartenakzeptanzstelle bei der Bank abhängige nächstmögliche Abrechnungstag der jeweiligen internationalen Kartenorganisation.

<sup>52</sup> Stand 01/2021: Bulgarische Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (als gesetzliches Zahlungsmittel in Lichtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

#### 4.7 Außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (<http://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle>). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken - BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, E-Mail: [kundenbeschwerdestelle@bvr.de](mailto:kundenbeschwerdestelle@bvr.de) zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht in diesen Fällen auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank (Name und Anschrift siehe oben Ziffer 4.1.1) einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Europäische Kommission stellt unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sogenannte OS-Plattform) bereit.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter [https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinBeschwerden/BeiBaFinBeschwerden\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinBeschwerden/BeiBaFinBeschwerden_node.html) Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

## 5. Scheckverkehr für Privat- und Geschäftskunden

### Hinweise:

Die nachfolgend aufgeführten Entgelte für die Einlösung oder den Einzug von Schecks werden

- nur dann berechnet, wenn die Einlösung oder der Einzug des Schecks im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt wurde; Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.
- nicht berechnet, wenn und soweit die Einlösung oder der Einzug des Schecks bereits mit dem Entgelt für die Kontoführung abgegolten oder bei einzelnen Kontomodellen abweichend geregelt ist (siehe 3. Kontoführung).

### 5.1 Allgemein

Scheckvordrucke (Pauschale je Bestellung)	
bis 100 Vordrucke	5,00 EUR
ab 101 Vordrucke	10,00 EUR
Zusendung von Scheckvordrucken auf Wunsch des Kunden (zzgl. Porto)	0,00 EUR
Vormerkung einer Schecksperre auf Wunsch des Kunden	10,00 EUR
Verlängerung einer Schecksperre auf Wunsch des Kunden	10,00 EUR
Bereitstellung eines bestätigten DZ-Bankschecks	50,00 EUR
Bereitstellung eines unbestätigten DZ-Bankschecks	25,00 EUR
Einlösung eines vom Kunden ausgestellten Schecks	siehe Ziffer 3. „Kontoführung“
Einzug eines vom Kunden eingereichten inländischen Schecks	siehe Ziffer 3. „Kontoführung“
Einholung einer fehlenden Scheckunterschrift des Ausstellers	0,00 EUR
Interbankenentgelt Rückschecks	2,05 EUR
Eingehende Rückschecks	2,00 EUR

### 5.2 Zahlungen in das Ausland (Scheckvorlage)

#### 5.2.1 per Verrechnungsscheck

in Euro:	1,5 ‰,	mindestens	16,00 EUR,	maximal	251,00 EUR
in Fremdwährung:	1,5 ‰,	mindestens	16,00 EUR,	maximal	251,00 EUR
zzgl. Courtage:	0,25 ‰,	mindestens	1,50 EUR,	maximal	100,00 EUR

#### 5.2.2 per Bankscheck

in Euro:	1,5 ‰,	mindestens	40,00 EUR,	maximal	275,00 EUR
in Fremdwährung:	1,5 ‰,	mindestens	40,00 EUR,	maximal	275,00 EUR
zzgl. Courtage:	0,25 ‰,	mindestens	1,50 EUR,	maximal	100,00 EUR

### 5.3 Zahlungen aus dem Ausland (Scheckgutschrift, Eingang vorbehalten)

in Euro:	1,5 ‰,	mindestens	16,00 EUR,	maximal	251,00 EUR
in Fremdwährung:	1,5 ‰,	mindestens	16,00 EUR,	maximal	251,00 EUR
zzgl. Courtage:	0,25 ‰,	mindestens	1,50 EUR,	maximal	100,00 EUR

### 5.4 Wertstellungen im Scheckverkehr

#### 5.4.1 Bei Gutschriften

Scheckeinreichung eigenes Kreditinstitut	am Tag der Buchung
Scheckeinreichung fremdes Kreditinstitut <sup>53</sup>	Buchungstag plus 2 bis 3 Arbeitstage

<sup>53</sup> Kann nach Sitz der bezogenen Bank unterschiedlich sein.

aus Scheckrückgabe wegen fehlender Deckung auf dem Konto  
des Scheckausstellers bzw. Zahlungspflichtigen

am Tag der Belastung

#### 5.4.2 Bei Belastungen

Scheck

am Tag der Belastungs-  
buchung für die Bank

Scheckrückgabe zulasten des Zahlungsempfängers

am Tag der Wertstellung  
der ursprünglichen  
Gutschrift

#### 5.5 Reiseschecks

- Verkauf:

Der Verkauf von Reiseschecks wurde von American Express in Deutschland zum Jahresende 2015 eingestellt.

- Rücknahme:

Die Rücknahme von Reiseschecks erfolgt nur für eigene Kunden im Namen und auf Rechnung der ReiseBank AG zu deren jeweils aktuellen Konditionen.

#### 5.6 Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

Außerhalb von Festpreisgeschäften wird bei Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen oder umgekehrt wie folgt verfahren (soweit nichts anderes vereinbart ist):

(1) Abrechnungskurs

Die Bank rechnet bei Kundengeschäften (z. B. Zahlungsein- bzw. -ausgänge) in fremder Währung (Devisen) den An- und Verkauf von Devisen zu dem nach Ziff. 2 festgesetzten An- bzw. Verkaufskurs ab. Die Abrechnung von Fremdwährungsgeschäften, die die Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis um 12.00 Uhr nicht mehr durchführen kann, rechnet die Bank zu dem am nächsten Handelstag festgesetzten Kurs ab.

(2) Ermittlung der Abrechnungskurse für Devisengeschäfte

Die Ermittlung der jeweiligen Devisenkurse findet durch die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main einmal an jedem Handelstag beginnend ab 13 Uhr (Abrechnungszeitraum) unter Berücksichtigung der im internationalen Devisenmarkt für die jeweilige Währung notierten (quotierten) Kurse statt. Die An- und Verkaufskurse basieren auf den ermittelten Devisenkursen.

(3) Veröffentlichung der Devisenkurse

Die Devisenkurse werden an jedem Handelstag im Internet unter [www.genofx.dzbank.de](http://www.genofx.dzbank.de) ab 14 Uhr veröffentlicht und stellen die Referenzwechsellkurse der jeweiligen Währung dar.

(4) Kursänderungen

Eine Änderung des in Ziff. 3 genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

### 6. Kredite

#### 6.1 Sonderleistungen im Kreditgeschäft

##### 6.1.1 bei der Kreditbearbeitung

Bestätigung für den Kunden außerhalb des Dienstleistungsvertrages		25,00 EUR
Zinsbescheinigung auf Wunsch des Kunden <sup>54</sup>	pro Jahr und Kundenstamm	0,00 EUR
	maximal pro Kundenstamm	0,00 EUR
zusätzlicher Zins-/Tilgungsplan <sup>55</sup>		0,00 EUR
außerplanmäßige Kreditlinien-/Saldobestätigung auf Wunsch des Kunden <sup>56</sup>		0,00 EUR
Ratenänderung auf Wunsch des Kunden		0,00 EUR
Finanzierungsbestätigung gegenüber Dritten		0,00 EUR
Änderung des Darlehensnehmers im Auftrag des Kunden		500,00 EUR

<sup>54</sup> Soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht.

<sup>55</sup> Wird nicht berechnet bei befristeten Verbraucherdarlehen.

<sup>56</sup> Die Saldenbestätigung ist unentgeltlich, wenn sie im Rahmen einer Ablöseauskunft für Immobilier-Verbraucherdarlehen (§ 493 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BGB) oder für Allgemein-Verbraucherdarlehen erteilt wird.

<b>6.1.2</b>	<b>bei der Sicherheitenbearbeitung</b>	
	Einsichtnahme in das Grundbuch oder Einholung eines Grundbuchauszugs im Auftrag des Kunden (zzgl. anfallender Grundbuchgebühren)	18,00 EUR
	Einsichtnahme in ein Register (z. B. Handelsregister, Vereinsregister, Güterstandsregister) oder Einholung eines Registerauszugs im Auftrag des Kunden (zzgl. anfallender Registergebühren)	18,00 EUR
	Austausch oder Freigabe von Sicherheiten (ohne Grundpfandrechte) während der Vertragslaufzeit im Auftrag des Kunden (zzgl. Auslagen)	150,00 EUR
	Objektwechsel / Pfandtausch bei Immobiliendarlehen im Auftrag des Kunden	500,00 EUR
	sonstige Erklärungen im Zusammenhang mit Grundpfandrechten, ohne dass eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Bank dazu besteht	nach Aufwand
<b>6.2</b>	<b>Avale</b>	
	Provision	jährlich 3,0 %
<b>7.</b>	<b>Auskünfte</b>	
<b>7.1</b>	<b>Auskünfte (im Auftrag des Kunden eingeholt, ohne dass eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Bank hierzu besteht oder die Bank die Auskunft im eigenen Interesse einholt)</b>	
	Bankauskunft im Inland einholen	10,00 EUR
	Bankauskunft im Inland als Eilauskunft einholen	20,00 EUR
	Bankauskunft im Ausland einholen	20,00 EUR
	Bankauskunft im Ausland als Eilauskunft einholen	30,00 EUR
	sonstige eingeholte Auskünfte (zzgl. Auslagen)	10,00 EUR
<b>7.2</b>	<b>Auskünfte (im Auftrag des Kunden erteilt, ohne dass eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Bank hierzu besteht oder die Bank die Auskunft im eigenen Interesse erteilt)</b>	
	Auskunft erteilt	siehe 6.1.1
<b>8.</b>	<b>Kundensafes/Schrankfächer/Verwahrstücke</b>	
	Mietpreis für Schrankfach (inkl. USt) für 1 Jahr	
	• je nach Größe	von 60,00 EUR bis 100,00 EUR

## 9. Wertpapiergeschäft

### 9.1 Ausführung und Abwicklung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren (Kommissionsgeschäft)

#### 9.1.1 Kauf und Verkauf (Provision)

Wertpapierart	Ausführung im Inland		Ausführung im Ausland	
	Provision: vom Kurswert	Online-Brokerage Provision: vom Kurswert	Provision: vom Kurswert	Online-Brokerage Provision: vom Kurswert
Aktien, Optionsscheine, Verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Zero Bonds, Genussscheine/Genussrechte, Investmentanteile				
bis 5.000,00 EUR:	1,00 % zzgl. Grundpreis 25,00 EUR	0,25 % zzgl. Grundpreis 9,90 EUR <sup>57</sup>	1,00 % zzgl. Grundpreis 75,00 EUR	0,45 % zzgl. Grundpreis 45,00 EUR
bis 25.000,00 EUR:	0,60 % zzgl. Grundpreis 25,00 EUR	0,25 % zzgl. Grundpreis 9,90 EUR <sup>57</sup>	0,60 % zzgl. Grundpreis 75,00 EUR	0,45 % zzgl. Grundpreis 45,00 EUR
ab 25.000,00 EUR:	0,50 % zzgl. Grundpreis 25,00 EUR	0,25 % zzgl. Grundpreis 9,90 EUR <sup>57</sup>	0,50 % zzgl. Grundpreis 75,00 EUR	0,45 % zzgl. Grundpreis 45,00 EUR
Optionsscheine, Turbos, Zertifikate und Aktienanleihen der DZ BANK AG im Online-Brokerage	entfällt	Festpreis 4,95 EUR <sup>57</sup>	entfällt	entfällt
Bezugsrechte / Teilrechte				
bis 10,00 EUR:	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
ab 10,00 EUR:	7,50 EUR	7,50 EUR	45,00 EUR	45,00 EUR
Termingeschäfte - Optionen auf Aktien und Indices zzgl. Grundpreis zzgl. Auftragsentgelt zzgl. Ausübung / Zuteilung von Indexoptionen pro Kontrakt zzgl. Ausübung von Aktienoptionen pro Kontrakt	1,00 % 50,00 EUR 7,50 EUR 2,50 EUR 1,00 EUR	entfällt	1,00 % 50,00 EUR 7,50 EUR 2,50 EUR 1,00 EUR	entfällt
Sparplan Investmentanteile und ETFs	entfällt	1,50% mind. 1,95 EUR <sup>58</sup>	entfällt	1,50% mind. 1,95 EUR

<sup>57</sup> Für das Depotmodell „meinDepot“ gilt abweichend ein Festpreis i.H.v. 4,95 EUR je Order für den Handel mit Derivaten der DZ BANK oder bei der Nutzung der Börsen Quotrix & Tradegate. „meinDepot“ ist ein Angebot für Kunden, die das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

<sup>58</sup> Für das Depotmodell „meinDepot“ gilt abweichend ein Festpreis i.H.v. 0,00 EUR je Order, zzgl. ggf. anfallender Ausgabeaufschläge. „meinDepot“ ist ein Angebot für Kunden, die das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zusätzlich wird die Bank die ihr bei der Auftragsausführung und -abwicklung von Dritten berechneten Auslagen und fremden Kosten in Rechnung stellen. Auf Anfrage ist die Bank bereit, soweit möglich, die Aufgliederung der fremden Kosten mitzuteilen.

Sofern bei einem Wertpapiergeschäft ein Teil des Preises in einer Fremdwährung zu bezahlen ist, wird der Wechselkurs durch ein Verfahren ermittelt, bei dem die Marktgerechtigkeit des Wechselkurses sichergestellt ist. Auf Anfrage ist die Bank bereit, Einzelheiten zum Wechselkurs zu erläutern.

Kommt es infolge enger Marktverhältnisse zu Teilausführungen an unterschiedlichen Tagen, so wird jede Teilausführung wie ein gesonderter Auftrag abgerechnet.

Limitvormerkung, <sup>59</sup> -änderung und -streichung	
Börsengeschäfte	0,00 EUR pro Auftrag
Termingeschäfte	15,00 EUR pro Auftrag

## 9.2 Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

### 9.2.1 Entgelt für die Verwahrung von Wertpapieren (inkl. USt)

Die Berechnung erfolgt jährlich für das abgelaufene Jahr auf den Depotbestand per 31.12. des abgelaufenen Jahres.<sup>60</sup>

- Grundpreis pro Brokerage-Depot (inkl. USt)	22,61 EUR <sup>61</sup>
- zzgl. Preis pro Bestandsposten (inkl. USt)	7,14 EUR
- ausgenommen sind hauseigene Schuldverschreibungen	0,00 EUR
- Grundpreis pro Depot (inkl. USt)	29,95 EUR
- zzgl. Preis pro Bestandsposten (inkl. USt)	9,95 EUR
- ausgenommen sind hauseigene Schuldverschreibungen	0,00 EUR

### 9.2.2 Einlieferung effektiver Stücke (inkl. USt)

- Girosammelverwahrung	59,50 EUR
- Streifbandverwahrung	59,50 EUR
- Wertpapierrechnung	59,50 EUR

### 9.2.3 Kapitalveränderungen

Bezug von

	Inland EUR	Ausland EUR
jungen Aktien, Options-, Wandelanleihen, Genussscheinen	Grundpreis 25,00 EUR zzgl. Provision: bis 5.000,00: 1,00 % bis 25.000,00: 0,60 % ab 25.000,00: 0,50 %	Grundpreis 45,00 EUR zzgl. Provision: bis 5.000,00: 1,00 % bis 25.000,00: 0,60 % ab 25.000,00: 0,50 %
Ausgabe von Bonus- und Berichtigungsaktien, Stockdividenden, Split und Umtausch, Spin off, Reverse Split	wie unter 9.1.1	wie unter 9.1.1
Re-Investitionen	wie unter 9.1.1	wie unter 9.1.1

### 9.2.4 Ausübung von Options- und Wandelrechten

Trennung von Optionsscheinen gemäß Kundenauftrag (inkl. USt)	0,00 EUR
Ausübung von Rechten aus Optionsscheinen im Auftrag des Kunden	0,00 EUR
Ausübung von Wandelrechten	0,00 EUR
Sofern eine Abrechnung erstellt werden muss, gelten die Preise des Wertpapierhandels wie unter 9.1.1	

<sup>59</sup> Wird nur dann berechnet, wenn der Auftrag nicht ausgeführt wird.

<sup>60</sup> Bei unterjähriger Depotauflösung entsprechende Berechnung pro rata temporis.

<sup>61</sup> Für das Depotmodell „meinDepot“ gilt abweichend ein Grundpreis i.H.v. 0,00 EUR, ohne zusätzliche Berechnung von Bestandspostenpreisen. „meinDepot“ ist ein Angebot für Kunden, die das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

<b>9.2.5</b>	<b>Umschreibung und Neueintragung von Namensaktien (inkl. USt)<sup>62</sup></b>	
	pro Auftrag	59,50 EUR
<b>9.2.6</b>	<b>Bearbeitung von Kundenaufträgen im Zusammenhang mit Kapitalertrag- und Körperschaftsteuern sowie ausländischen Quellensteuern (inkl. USt)</b>	
	- Erstattung ausländischer Quellensteuer gemäß Doppelbesteuerungsabkommen	
		pro Antrag 150,00 EUR
		pro Position 15,00 EUR
<b>9.2.7</b>	<b>Auf Kundenwunsch Erstellen von:</b>	
	- Depotaufstellung (inkl. USt)	pro Posten 1,19 EUR, mind. 23,80 EUR
	- Jahressteuerbescheinigung (inkl. USt)	pro Posten 1,19 EUR, mind. 23,80 EUR
	- Zweitschriften (inkl. USt) <sup>63</sup>	pro Posten 0,00 EUR, mind. 0,00 EUR
<b>9.2.8</b>	<b>Weitere Dienstleistungen</b>	
	Besorgung von Geschäftsberichten ausländischer Gesellschaften (inkl. USt)	29,75 EUR
	Verpfändung/Sperren zugunsten Dritter im Auftrag des Kunden (inkl. USt)	0,00 EUR
	Ersatzlose Ausbuchung von Wertpapieren im Auftrag des Kunden (inkl. USt)	
	- girosammelverwahrte Stücke	pro Posten 35,70 EUR
	- in Wertpapierrechnung verwahrte Stücke	pro Posten 47,60 EUR
<b>9.3</b>	<b>Dienstleistungen außerhalb der Depotverwahrung (Schaltergeschäfte)</b>	
<b>9.3.1</b>	<b>Hereinnahme von fälligen Wertpapieren und Kupons zum Inkasso (sofern einlösende Stelle nicht Zahlstelle ist) (inkl. USt)</b>	
	Emissionen der Westfälische Landschaft, DZ-Bank, Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank und Union Investment:	2,5 ‰ mind. 23,80 EUR
	sonstige:	3,0 ‰ mind. 59,50 EUR
<b>9.3.2</b>	<b>Hereinnahme von Wertpapieren zum Umtausch/Stücketausch (inkl. USt)</b>	26,78 EUR
<b>9.3.3</b>	<b>Bogenerneuerung (sofern Kreditinstitut nicht Umtauschstelle ist) (inkl. USt)</b>	
	Inland / Ausland	50,00 EUR
		zzgl. Porto, Versicherung und fremde Spesen
<b>9.3.4</b>	<b>Bearbeitung bei Verlust von Wertpapieren (incl. USt)</b>	59,50 EUR

<sup>62</sup> Entfällt im Fall eines Kaufs und Verkaufs sowie bei einem Wertpapierausgang.

<sup>63</sup> Soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht.

<b>10. Sonstiges</b>	
Saldenbestätigung im Auftrag des Kunden außerhalb des vereinbarten Abrechnungsturnus <sup>64</sup>	0,00 EUR
Telefonat / Telefax (im Auftrag des Kunden ausgeführt, inkl. USt)	0,00 EUR
Fotokopie (im Auftrag des Kunden ausgeführt, inkl. USt)	0,50 EUR
Nachforschung (im Auftrag des Kunden ausgeführt), wenn die Nachforschung durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde	
- inkl. USt im Wertpapiergeschäft (Verwahr-/Verwaltungsgeschäft)	0,00 EUR
- ansonsten	15,00 EUR
Vertrag zugunsten Dritter	
- inkl. USt im Wertpapiergeschäft (Verwahr-/Verwaltungsgeschäft)	142,80 EUR
- ansonsten	120,00 EUR
Aufgebotsverfahren (zzgl. Auslagen)	0,00 EUR
Erträgnisaufstellung	0,00 EUR
Kontosperre im Auftrag des Kunden	6,00 EUR
Adressennachforschung (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht) <sup>65</sup>	30,00 EUR
Mahnung <sup>66</sup>	0,00 EUR
Stundensatz für nach Zeitaufwand abzurechnende Sonderleistungen (im Auftrag des Kunden ausgeführt, ohne dass eine gesetzliche Verpflichtung der Bank dazu besteht)	
- inkl. USt im Wertpapiergeschäft (Verwahr-/Verwaltungsgeschäft)	23,80 EUR/Viertelstunde
- ansonsten	20,00 EUR/Viertelstunde
Entgelt für umfangreichere Beratungen	nach Absprache mit dem Kunden

## 11. Außergerichtliches Streitlichtungsverfahren und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (<http://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle>). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken - BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, E-Mail: [kundenbeschwerdestelle@bvr.de](mailto:kundenbeschwerdestelle@bvr.de) zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdiensterechtsaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht in diesen Fällen auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank (Name und Anschrift siehe oben Ziffer 4.1.1) einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter [https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschwerden\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschwerden_node.html) Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

<sup>64</sup> Die Saldenbestätigung ist unentgeltlich, wenn sie im Rahmen einer Ablöseauskunft für Immobilien-Verbraucherdarlehen (§ 493 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BGB) oder für Allgemein-Verbraucherdarlehen erteilt wird.

<sup>65</sup> Dem Kunden bleibt der Gegenbeweis vorbehalten, dass in seinem Fall kein oder nur ein geringer Schaden verursacht wurde.

<sup>66</sup> Kostenlos, wenn bei einem Verbraucherkreditvertrag dem Kreditnehmer während seines Vertrages der gesetzliche Verzugszinssatz berechnet wird oder der Kunde erst durch die Mahnung in Verzug gerät.  
Dem Kunden bleibt der Gegenbeweis vorbehalten, dass in seinem Fall kein oder nur ein geringerer Schaden durch die Mahnung verursacht wurde.